Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar

Vorlage Gemeindeverwaltungsverband GVV/2026-3	Aktenzeichen: 621.31 Amt: Stadtbauamt

Verhandlungsfolge	TOP	Termin	Kennung	Beratungsaktion
GVV		25.11.2026	öffentlich	Beschluss

26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar – "Freizeitgelände Weitblick", Stadt Marbach am Neckar, Rielingshausen
- Beratung über eingegangene Stellungnahmen
- Zustimmung zum FNP-Änderungsentwurf
- Beschluss zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Antrag:

Die Vertreter in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar werden beauftragt, folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Die Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang durch die Stadtverwaltung Backnang wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Ludwigsburg wird zur Kenntnis genommen.

4. Die Stellungnahme des Planungsverbandes Unteres Remstal wird zur Kenntnis genommen.

5. Die Stellungnahme des Verbandes Region Stuttgart wird zur Kenntnis genommen.

6. Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart wird entsprechend der Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

7. Die Ausführungen, Hinweise und Anregungen des Landratsamtes Ludwigsburg werden gemäß der Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

8. Die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Aspach wird zur Kenntnis genommen.

9. Die Stellungnahme des Ö1 wird zur Kenntnis genommen.

10. Dem Entwurf für die 26. Flächennutzungsplanänderung „Freizeitgelände Weitblick“, bestehend aus dem Lageplan im Maßstab 1:5.000, der Begründung vom 02. Juli 2026 und dem Umweltbericht vom 08. Juni 2026 wird zugestimmt.

laut Antrag	einstimmig	mehrheitlich	Ja	Nein	Enthaltungen

11. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 26. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die öffentliche Auslegung im Stadtbauamt durchzuführen, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Sachverhalt

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Marbach am Neckar hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30. April 2025 die Aufstellung nach § 2 Abs. 1 BauGB, den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der 26. Flächennutzungsplanänderung des GVVs Marbach am Neckar beschlossen.
Während der frühzeitigen Beteiligung vom 5. Mai bis zum 6. Juni 2025 sind insgesamt acht Stellungnahmen von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.
Die Stellungnahmen inklusive Abwägungsvorschlag sind der Abwägungstabelle, Anlage 1, zu entnehmen.
Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen zusammengefasst.

- **Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang (vVG)**

- geht von keiner entscheidenden Beeinträchtigung sowie Verschlechterung der Bestandssituation für die Gemeinde Kirchberg, sowie für das Gebiet der vVG Backnang aus, bislang fehlende Aussagen über eine mögliche Blendwirkung der PV Anlage

→Durch die Festsetzung der Freiflächen-PV-Anlage als Sonstiges Sondergebiet entfällt im südlichen Bereich die Darstellung der Fläche für Aufschüttungen. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Höhen wird die künftige Geländeoberfläche im gesamten Geltungsbereich einschließlich der Aufschüttungen und der Ablagerungen festgesetzt. Die Freiflächen-PV-Anlage wird mit dem Sondergebiet festgesetzt und mit einer Rückbauverpflichtung versehen.
Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur PV-Anlage ab. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren nur kurzzeitige Blendwirkungen. Zudem werden i.d.R. monokristalline Module mit gering spiegelndem Glas eingesetzt, die Reflektionen erheblich reduzieren.

- **Regierungspräsidium Freiburg**

- Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren

- **Polizeipräsidium Ludwigsburg**

- keine Anmerkungen

- **Planungsverband Unteres Remstal**

- keine Anregungen und Bedenken

- **Verband Region Stuttgart**

- Planbereich liegt im Regionalen Grünzug, die Zielsetzung des Vorhabens kann zur Aufwertung und Sicherung der naturraumbezogenen Erholungsfunktion beitragen; PV-Anlage ist mit den regionalplanerischen Vorgaben vereinbar

→Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist am 01.04.2026 in Kraft getreten. Die Freiflächen-PV-Anlage soll als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden. Auf telefonische Nachfrage am 19.01.2026 würde auch eine Festsetzung der PV-Anlage als Sonstiges Sondergebiet anstelle einer dem Steinbruchbetrieb mit Schotterwerk dienenden Anlage den Zielen des Regionalplans nicht entgegenstehen. Der Bereich liegt gemäß Teilregionalplan zwar innerhalb eines regionalen Grünzugs, welcher dort aber nicht mit Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds überlagert ist. Außerdem liegt der Bereich nicht im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart. Das Landschaftsbild wird in der kombinierten Betrachtung als „mittel“ eingestuft. Es stehen somit keine Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Eine Rückbauverpflichtung für die Freiflächen-PV-Anlage wird im Bebauungsplan festgesetzt. Damit wird die Nachnutzung als Grünland innerhalb des Regionalen Grünzugs sichergestellt.

- **Regierungspräsidium Stuttgart**

  - Freiflächen PV-Anlage (FFPV) leistet wirksamen Beitrag zum Klimaschutz
  - aus raumordnerischer Sicht kann Planung mitgetragen werden
  - Vorranggebiet „Standort für die Abfallentsorgung“
  - Der Regionalplan Stuttgart befindet sich in einer Teilfortschreibung, nach der künftig FFPV unter bestimmten Voraussetzungen in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig werden
  -Unklarheiten bezüglich der Behandlung der FFPV in der Bauleitplanung, Abstimmungsbedarf

  →Im südlichen Teil wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik dargestellt. Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung stehen nicht entgegen. (vgl. Stellungnahme Verband Region Stuttgart). Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher Überflutungsflächen und Überschwemmungsgebiete.
  Das Ziel der Raumordnung ist nicht einschlägig. Es ist kein Vorranggebiet regionalbedeutsamer Anlagen zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung gebietsscharf dargestellt. Es handelt sich um eine nachrichtliche Symboldarstellung „Deponie“ welche regelmäßig auf die Verwertung von Erdaushub in Abbaustätten hinweist. Da der Rohstoffabbau in diesem Bereich abgeschlossen ist, greift dort die Festlegung des Regionalen Grünzugs.
  Eine Rückbauverpflichtung wird aufgrund der Festsetzung der PV-Anlage im Bebauungsplan unter A.10 festgesetzt. Damit wird die Nachnutzung als Grünland innerhalb des Regionalen Grünzugs sichergestellt. Damit wird auch dem Interesse der Landwirtschaft Rechnung getragen.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht dem Vorhaben nicht entgegen.
Belange des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege werden durch die Planung, insbesondere im Sinne des Biotopverbunds mittlerer Standorte erfüllt.

Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen erscheint das ursprünglich mit dem Landratsamt abgestimmte Vorgehen (vorzeitiger Bau der dem Steinbruchbetrieb mit Schotterwerk dienenden PV-Anlage und zeitlich folgender Satzungsbeschluss des Bebauungsplans mit Kennzeichnung der dann bestehenden PV-Anlage) nicht mehr umsetzbar. Die Planung wird daher dahingehend geändert, dass die Freiflächen-PV-Anlage als Sonstiges Sondergebiet im Bebauungsplan festgesetzt und im Flächennutzungsplan dargestellt wird. Zu den Belangen von Bauplanungsrecht und Landwirtschaft hat mit den entsprechenden Fachbereichen des Landratsamts am 30.04.2026 ein Abstimmungstermin stattgefunden.

- ***Landratsamt Ludwigsburg***
  Aufgrund der umfangreichen Stellungnahme des Landratsamtes hat am 19.08.2025 eine Besprechung stattgefunden.

  - vielseitige Auswirkungen auf die Raumplanung betreffend <u>Naturschutz</u>
  → Anstelle der mageren Wiese im südlichen Teilgebiet wird als Ergebnis aus dem Behördentermin am 19.08.2025 eine Fettwiese vorgesehen, welche sich in die umgebenden rekultivierten Streuobstwiesen einfügt. Dies ist auch im Sinne einer späteren Nachnutzung landwirtschaftlichen Nachnutzung als Grünland nach Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage.
  Das Planungsgebiet liegt innerhalb des 1000m-Suchraums des landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte, welcher Feuchtbereiche des Sulzbachs westlich von Rielingshausen mit der Murr oberhalb der Rundsmühle verbindet. Im Umweltbericht wird die Eignung des Standorts hierfür als ungeeignet eingestuft. Daher sind hierfür auch keine Maßnahmen vorgesehen. Die Teilfläche Nord liegt teilweise im Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Die vorgesehene Grünland- und Streuobstentwicklung soll daher diesen Biotopverbund aufwerten und fügt sich in das Folgenutzungskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Steinbruchs ein.

  - Belange des <u>Bodenschutzes</u> bislang nicht hinreichend berücksichtigt und begründet
  → Die aktuelle Vollzugshilfe zu § 6-8 BBodSchV mit Stand vom 16.02.2023 sieht als Regelmächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht für eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Grünland 50-150 cm vor.
  Die bestehende Genehmigung sieht für den alten Steinbruch die Aufbringung von einer 1 Meter mächtigen Rekultivierungsschicht vor. Die Bodenfunktionen werden zusammen mit der Verfüllung und der Abraumhalde in vergleichbarer Wertigkeit zum Folgenutzungskonzept wiederhergestellt. In wesentlichen Teilen des Vorhabengebiets wird die Abraumhalde festgesetzt. Zusammen mit der Verfüllung des Steinbruchs ergibt sich somit eine höhere Filter- und Pufferkapazität und Wasserspeichervermögen als beim ursprünglichen Folgenutzungskonzept.

Zur Klärung der Belange und Herbeiführung einer für die Behörde vertretbaren Lösung hat am 19.08.2025 ein Vor-Ort-Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Vorhabenträgerin und deren beauftragten Fachbüros stattgefunden. Demnach wurde vereinbart von dem mageren, steinhaltigen Material mit 0,5 m Mächtigkeit zugunsten landwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Belange im südlichen Teilgebiet abzusehen und stattdessen auf allen Grünland- und Streuobstflächen im Geltungsbereich einheitlich eine 1,5 m mächtige Lösslehmschicht aufzubringen.

- Abwägungsdefizit hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange
→ Die überplanten Flächen liegen im Eigentum der Vorhabenträgerin. Der Bereich ist seit über drei Jahrzehnten nicht in der landwirtschaftlichen Produktion gestanden, so dass sich direkt keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation ergeben. Es ist jedoch zutreffend, dass mit dem Vorhaben keine intensivlandwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt wird, sondern perspektivisch der Ertrag durch Grünland- und Streuobstnutzung wesentlich geringer ausfallen wird und während der Nutzung des Geländes als Freiflächen- PV-Anlage und Freizeitgelände die landwirtschaftliche Nutzung vollständig den Hintergrund tritt, um einerseits dem überragenden öffentlichen Interesse der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 S.1+2 EEG) Rechnung zu tragen und andererseits der Bevölkerung dem dringenden Bedürfnis nach ortsnahen Erholungsflächen Rechnung zu tragen, welches innerhalb des Ortes nicht abgedeckt werden kann.
Nach dem Rückbau der PV-Anlage und dem möglichen Rückbau des Freizeitgeländes kann eine extensive Landwirtschaft wieder erfolgen, wenn auch nicht in Form von Ackerbau. Die Voraussetzungen werden durch den Auftrag einer 1,5 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht geschaffen. In übrigen Bereichen des alten Steinbruchs nördlich der verlängerten Langen Straße werden wieder Ackerflächen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan/Folgenutzungskonzept zur Verfügung gestellt.
Das überragende öffentliche Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energie sowie das öffentliche Interesse an der Bereitstellung von ortsnahen Erholungsflächen überwiegt das Interesse an der unmittelbaren Wiederherstellung intensivlandwirtschaftlich nutzbarer Flächen im Plangebiet. Mit der Festsetzung des Rückbaus der Freiflächen- PV-Anlage und der Schaffung der Voraussetzungen für eine spätere Grünlandbewirtschaftung wird der Landwirtschaft im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.
Zu den Belangen von Bauplanungsrecht und Landwirtschaft hat mit den entsprechenden Fachbereichen des Landratsamts am 30.04.2026 ein Abstimmungstermin stattgefunden. Eine Inanspruchnahme außergebietlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ist nicht erforderlich.

- keine grundsätzlichen Bedenken vom Fachbereich Straßen,
der Fachbereich Verkehr verweist auf das Bebauungsplanverfahren, hier wird vorgebracht:

- *Wirtschaftswege machen Ausnahmegenehmigung erforderlich für nicht landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge*
- *Empfehlung einer Linksabbiegespur aufgrund Sicherheitsrisiko auf L1124*

- schmaler Weg sollte ausgebaut bzw. mit Ausweichbuchten versehen werden
- Stellplätze sollten bei Bedarf erweitert werden können

→ Die Straßenverkehrsflächen liegen außerhalb des Plangebietes. Das Freizeitgelände dient insbesondere der Naherholung von Familien aus Rielingshausen, die das Gelände fußläufig über den straßenparallelen Feldweg und später auch über die verlängerte Lange Straße erreichen können. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen ist daher gering und ist außerhalb der Hauptverkehrszeiten zu erwarten. Die Einrichtung einer Linksabbiegerspur erscheint überzogen, da andere Möglichkeiten wie z.B. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und die Festsetzung eines Überholverbots verhältnismäßiger sind, um Sicherheitsrisiken beim Abbiegen zu minimieren.
Der Weg zwischen Einmündung und Freizeitgelände weist eine Länge von ca. 100 Meter auf. Ein „Blindflug“ ist nicht zurückzulegen, da die gesamte Strecke einsehbar ist. Im Bereich der Zufahrt vom Parkplatz weist der Weg eine Aufweitung auf, so dass Begegnungsverkehr dort möglich ist. Zusätzliche Ausweichbuchten auf einer Strecke von 100 Meter sind daher nicht erforderlich.
Die Zahl der Stellplätze wurde gegenüber der ursprünglichen Planung bereits verdoppelt. Eine weitere Erhöhung ist nicht vorgesehen.
Auf dem Gelände ist kein Bolzplatz o.ä. vorgesehen, so das ein Ballfangnetz nicht erforderlich ist. Zwischen Freizeitgelände und Weg ist außerdem eine dichte Hecke zu erhalten, die zur Landesstraße abschirmend wirkt.

- **Gemeindeverwaltung Aspach**
  -Belange sind nicht betroffen

- **Ö1**
  - Widerspruch aus drei Gründen:
  1. Verlust von wertvollem Ackerland durch Steinbrucherweiterung, Areal des alten Steinbruchs sollte nach Rückbau wieder ackerbaumäßig genutzt werden
  2. Erhaltung und Pflege durch Stadt fraglich aufgrund mangelnder Ressourcen
  3. Es soll keinen „zweiten Galgen“ geben (Verwüstung)

  → Der überwiegende Teil der als landwirtschaftliche Nutzfläche im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Steinbruchs vorgesehenen Fläche wird als solche rekultiviert und ist nicht vom Geltungsbereich umfasst. Nach dem Rückbau der PV-Anlage und dem möglichen Rückbau des Freizeitgeländes kann eine extensive Landwirtschaft wieder erfolgen, wenn auch nicht in Form von Ackerbau. Die Voraussetzungen werden durch den Auftrag einer 1,5 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht geschaffen. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen Stadt und dem Unternehmen liegen vor.
  Die Ausgestaltung und der Vollzug der Nutzungsverhältnisse ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.

Neben der Abwägungstabelle, die der Vorlage als Anlage 1 beigefügt ist, sind der Vorlage der Planteil (Anlage 2), die Begründung (Anlage 3), sowie der Umweltbericht zum Vorhaben Freizeitgelände Weitblick (Anlage 4) beigefügt.

Parallel zur vorliegenden 26. Flächennutzungsplanänderung wird das Bebauungsplanverfahren des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeitgelände Weitblick“ im Parallelverfahren durchgeführt.

Finanzierung / Folgekosten:
Die Verfahrenskosten der 26. Flächennutzungsplanänderung „Freizeitgelände Weitblick“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar werden vom Vorhabenträger übernommen.

Anlage(n):
1. Vorlage 2026-92 Anlage 1_Abwägungstabelle 26. Änderung FNP
2. Vorlage 2026-92 Anlage 2_Planteil 26. FNP Änderung
3. Vorlage 2026-92 Anlage 3_Begründung 26. FNP Änderung
4. Vorlage 2026-92 Anlage 4_Umweltbericht zum Vorhaben

Für Ihre Notizen:

GEMEINDE VERWALTUNGS VERBAND
MARBACH A. N.
MARBACH A.N. BENNINGEN ERDMANNHAUSEN AFFALTERBACH

ABWÄGUNGSTABELLE IM ENTWURF

Zu den eingegangenen Anregungen der Behörden,

sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 05. Mai 2025 – 06. Juni 2025

(gemäß § 3 Abs. 1 BauGB u. § 4 Abs. 1 BauGB)

zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar

„FREIZEITGELÄNDE WEITBLICK“

Vorentwurf vom 13. Februar 2025

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sowie Verbände und Vereine wurden angeschrieben

Nr.	Name
1	Landratsamt Ludwigsburg
2	Regierungspräsidium Stuttgart
3	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie
4	Verband Region Stuttgart
5	Polizeipräsidium Marbach
6	Freiwillige Feuerwehr Marbach am Neckar
7	Bürgermeisteramt Affalterbach
8	Bürgermeisteramt Benningen
9	Bürgermeisteramt Erdmannhausen
10	Bürgermeisteramt Kirchberg an der Murr
11	Bürgermeisteramt Aspach
12	Bauernverband
13	Landesnaturschutzverband Arbeitskreis Ludwigsburg LNV
14	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Bezirksverband Marbach-Bottwartal
15	Naturschutzbund Deutschland e.V. Ortsgruppe Marbach am Neckar
16	Gemeindeverwaltungsverband Backnang
17	Gemeindeverwaltungsverband Steinheim
18	Planungsverband Unteres Remstal

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, sowie Verbände und Vereine haben Stellung genommen

Nr.	Name	Schreiben vom
Ö_01	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Backnang durch Stadtverwaltung Backnang	04.06.2025
Ö_02	Regierungspräsidium Freiburg	04.06.2025
Ö_03	Polizeipräsidium Ludwigsburg	16.05.2025
Ö_04	Planungsverband Unteres Remstal	12.05.2025
Ö_05	Verband Region Stuttgart	06.06.2025
Ö_06	Regierungspräsidium Stuttgart	17.06.2025
Ö_07	Landratsamt Ludwigsburg	01.07.2025
Ö_08	Gemeindeverwaltung Aspach	06.05.2025
-	-	-

Darüber hinaus hat die Öffentlichkeit wie folgt Stellung genommen

Nr.	Name	Schreiben vom
P_01	Natürliche Person	19.05.2025/ eingeg. 28.05.2025
-	-	-

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö_01	**Stellungnahme zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar im Bereich „Freizeitgelände Weitblick" in Marbach am Neckar – Stadtteil Rielingshausen** Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des GVV Marbach am Neckar grenzt mittelbar nördlich an die Gemarkung der Gemeinde Kirchberg an der Murr als Teil der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Backnang an. Der vorgesehene Geltungsbereich ist im seit dem 20.06.2000 rechtskräftigen FNP des GVV Marbach am Neckar überwiegend als landwirtschaftliche Fläche, teilweise als Fläche für Abgrabungen dargestellt. In diesem Bereich befand sich der Steinbruchbetrieb der Firma Klöpfer. Der Großteil des Plangebiets liegt auf einer aus nicht verwertbaren Bestandteilen aus dem Steinbruchbetrieb aufgefüllten Halde. Die Planung sieht im nördlichen Bereich die Ausweisung einer Baufläche gemäß dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeitgelände Weitblick" mit der Zwecknutzung Spielplatz, im südlichen Bereich eine Fläche für Aufschüttungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB vor. Zudem sollen im westlichen Bereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB entstehen; hier ist die Rekultivierung durch eine Streuobstwiese vorgesehen. Im nördlichen Bereich soll ein landschaftsbezogenes Freizeitgelände mit Spielelementen, Lehrpfad und Aussichtsplattform entstehen (circa 1,8 ha). Im südlichen Bereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant, die dem Steinbruchbetrieb dienen soll (circa 1,3 ha). Der öffentlich-rechtliche Durchführungsvertrag ist auf 25 Jahre befristet. Im Anschluss soll die Photovoltaikanlage rückgebaut und dieser Bereich als landwirtschaftliches Grünland nachgenutzt werden. Laut Umweltbericht ist von keiner relevanten Lärmbelastung durch spielende Kinder gegenüber der rund 600 Meter entfernt liegenden Wohnbebauung des Stadtteils Rielingshausen auszugehen. Der zur Gemeinde Kirchberg an der Murr gehörende Weiler Rundmühlshof im südlich gelegenen Murrtal liegt jedoch nur rund 500 Meter vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der Topografie, der ohnehin fraglichen Beurteilung von Kinderlärm als relevante Lärmquelle sowie der bereits bestehenden, perspektivisch entfallenden Lärmquelle des Steinbruchs mit Schotterwerk ist im Rahmen der FNP-Änderung von keiner entscheidenden Beeinträchtigung sowie Verschlechterung der Bestandssituation auszugehen. Zu einer möglichen Blendwirkung der nach Süden und Westen orientierten Freiflächen-Photovoltaikanlage in Richtung der Gemarkung Stadt Kirchberg an der Murr finden sich im Umweltbericht keine Ausführungen. Dies ist bei der Anlagenplanung zu berücksichtigen und in der Abwägung sowie Begründung zur FNP-Änderung zu erläutern. Die Erreichbarkeit für den motorisierten Verkehr stellen eine Anbindung aus Richtung Norden über die L1124 auf Gemarkung des Stadtteils Rielingshausen sowie ein darüber	Durch die Festsetzung der Freiflächen-PV-Anlage als Sonstiges Sondergebiet entfällt im südlichen Bereich die Darstellung der Fläche für Aufschüttungen. Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Höhen wird die künftige Geländeoberfläche im gesamten Geltungsbereich einschließlich der Aufschüttungen und der Ablagerungen festgesetzt. Die Freiflächen-PV-Anlage wird mit dem Sondergebiet festgesetzt und mit einer Rückbauverpflichtung versehen. Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur PV-Anlage ab. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Zudem werden heute i.d.R. monokristalline Module mit gering spiegelndem Glas eingesetzt, die Reflektionen erheblich reduzieren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	erreichbarer Parkplatz sicher. Auch der Hauptzugang für den Rad- und Fußverkehr erfolgt von Norden. Weitere Zugangsmöglichkeiten für den nicht-motorisierten Verkehr sollen von Süden her geschaffen werden, sobald die Rekultivierung im angrenzenden Steinbruch abgeschlossen ist. Da dort keine Parkmöglichkeiten vorgesehen sind und die bestehende Zufahrt zum Steinbruch aus Richtung Süden (K1834) auf der Gemarkung der Gemeinde Kirchberg an der Murr perspektivisch entfällt, ist aus der FNP-Änderung keine relevante Beeinträchtigung oder Verschlechterung der Bestandssituation im Gebiet der vVG Backnang zu erwarten. Wir bitten um Beteiligung der vVG Backnang am weiteren FNP-Verfahren und der Gemeinde Kirchberg an der Murr am Verfahren für die Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplans sowie um frühzeitige Information über die anstehenden Schritte zur Realisierung des Vorhabens. 04.06.2025 III/61/Pi-Kn		Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö_02	Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - 79095 Freiburg i. Br. **per E-Mail** Stadtverwaltung Marbach am Neckar Marktstraße 34 71672 Marbach am Neckar stadtbauamt@schillerstadt-marbach.de **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum Name: Meike Hahn Telefon: 0761 208-3167 E-Mail: Meike.Hahn@rpf.bwl.de Geschäftszeichen: RPF9-4700-127/27/2 (bei Antwort bitte angeben) Datum: 03.06.2025 **26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar - Freizeitgelände Weitblick, Stadt Marbach am Neckar, Stadtteil Rielingshausen** **Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägem öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben Az.: IV-621.31 GL vom 02.05.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Unter Verweis auf die Stellungnahme zum zugehörigen Bebauungsplanverfahren mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-127/28/2 vom 03.06.2025 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Mit freundlichen Grüßen Meike Hahn Seite 1 von 2 Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de Telefon: 0761 208-3000 Homepage: www.rp-freiburg.de Serviceportal: www.service-bw.de		Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö_03	Sehr geehrte Damen und Herren, zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar - Auslegung § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 1 BauGB hat das Polizeipräsidium Ludwigsburg zum derzeitigen Planungsstand keine Anmerkungen. Mit freundlichen Grüßen Markus Räuchle Polizeioberkommissar [redacted] **POLIZEIPRÄSIDIUM LUDWIGSBURG** Referat Prävention Sachbearbeiter Friedrich-Ebert-Straße 30 • 71638 Ludwigsburg Dienstsitz: Mömpelgardstraße 24 • 71638 Ludwigsburg (: +49 7141 18 8017 È: +49 7141 18 8099 * markus.raeuchle@polizei.bwl.de (persönlich) * ludwigsburg.pp.praevention@polizei.bwl.de (dienstlich) Zertifikat seit 2016 audit berufundfamilie charta der vielfalt UNTERZEICHNET		Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö_ 04	Planungsverband Unteres Remstal Kurze Straße 24, 71332 Waiblingen Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Necker Marktstraße 23 71672 Marbach am Neckar Planungsverband Unteres Remstal Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle in Waiblingen Kurze Straße 24, 71332 Waiblingen Es schreibt Ihnen Frau Alina Lehwald Telefon 07151/5001-3131 Telefax 07151/5001-3119 planungsverband@waiblingen.de 12.05.2025 **26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar** **Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten uns bei Ihnen für die Beteiligung im o. g. Verfahren bedanken und können Ihnen mitteilen, dass aus Sicht des Planungsverbandes Unteres Remstal keine Anregungen und Bedenken bestehen. Mit freundlichen Grüßen Alina Lehwald Geschäftsstelle Planungsverband Unteres Remstal		Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö_05	**Von:** Jahnz Barbara <jahnz@region-stuttgart.org> **Gesendet:** Freitag, 6. Juni 2025 19:05 **An:** Glasbrenner Elena <elena.glasbrenner@schillerstadt-marbach.de> **Betreff:** Marbach-Rielingshausen: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freizeitgelände Weitblick“ vorläufige Stellungnahme **Vorläufige Stellungnahme zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar „Freizeitgelände Weitblick“ in Marbach – Rielingshausen sowie zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freizeitgelände Weitblick"** gemäß § 4 Abs.1 BauGB Sehr geehrte Frau Glasbrenner, vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren. Zum derzeitigen Planungsstand kann folgende vorläufige Stellungnahme abgegeben werden: Der Planbereich liegt in einem Regionalen Grünzug. In der Raumnutzungskarte ist zudem eine Deponie nachrichtlich dargestellt. Regionale Grünzüge sind als Ziel der Regionalplanung gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) Gebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Zielsetzung des Verfahrens, Flächen für Sport- und Spielanlagen sowie weiterer damit verbundener untergeordneter Flächennutzungen, kann zur Aufwertung und zur Sicherung der naturraumbezogenen Erholungsfunktion des Regionalen Grünzugs beitragen – sofern sich die baulichen Anlagen auf die in den vorliegenden Planunterlagen dargelegten Anlagen beziehen. Die Abraumhalde, die teilweise als Spiel- und Sportanlage und teilweise als naturnahe Wiese sowie Freiflächen-Photovoltaik genutzt werden soll, soll ebenfalls festgesetzt werden. Bezüglich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine bauliche Anlage in einem Regionalen Grünzug handelt. Bislang sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen ggf. im Regionalen Grünzug auf verfüllten Deponiekörpern für Fotovoltaikanlagen vor deren endgültiger Rekultivierung im Einzelfall und in Abstimmung mit den Freiraumschutzzielen in Betracht. Unter dieser Maßgabe ist aktuell eine PV-Anlage am geplanten Standort mit den regionalplanerischen Vorgaben vereinbar.		Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan der Region Stuttgart derzeit im Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaik fortgeschrieben wird. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Barbara Jahnz Referentin für Regional- und Siedlungsplanung ——— jahnz@region-stuttgart.org planung@region-stuttgart-org Tel. +49 711 22759-41  **Verband Region Stuttgart** Kronenstraße 25 70174 Stuttgart www.region-stuttgart.org Newsletter Anmeldung  Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.	Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist am 01.04.2026 in Kraft getreten. Die Freiflächen-PV-Anlage soll als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden. Auf telefonische Nachfrage am 19.01.2026 würde auch eine Festsetzung der PV-Anlage als Sonstiges Sondergebiet anstelle einer dem Steinbruchbetrieb mit Schotterwerk dienenden Anlage den Zielen des Regionalplans nicht entgegenstehen. Der Bereich liegt gemäß Teilregionalplan zwar innerhalb eines regionalen Grünzugs, welcher dort aber nicht mit Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds überlagert ist. Außerdem liegt der Bereich nicht im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart. Das Landschaftsbild wird in der kombinierten Betrachtung als „mittel“ eingestuft. Es stehen somit keine Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Eine Rückbauverpflichtung für die Freiflächen-PV-Anlage wird im Bebauungsplan festgesetzt. Damit wird die Nachnutzung als Grünland innerhalb des Regionalen Grünzugs sichergestellt.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö_06	**Von:** Kößler, Daniel (RPS) <Daniel.Koessler@rps.bwl.de> **Im Auftrag von** FPS - StEWK-Koordination (RPS) **Gesendet:** Dienstag, 17. Juni 2025 16:13 **An:** Glasbrenner Elena <elena.glasbrenner@schillerstadt-marbach.de> **Betreff:** 26. FNPÄ Marbach am Neckar - Auslegung § 3 Abs. 1 BauGB und Einholung der Stellungnahmen § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des RP Stuttgart zur 26. FNPÄ im GVV Marbach gemäß § 4 I BauGB. Vielen Dank für die Beteiligung und die Fristverlängerung. Mit freundlichen Grüßen Daniel Kößler Stabsstelle Energiewende,Windenergie und Klimaschutz Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart Tel.: 0711/904-10029 E-Mail: daniel.koessler@rps.bwl.de Internet: rp.baden-wuerttemberg.de/rps Datenschutzhinweise Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen finden Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder auf Anfrage		

	Stellungnahme zur 26. FNP Änderung im Parallelverfahren „Freizeitgelände Weitblick“ gem. § 4 (1) BauGB Ihre E-Mail vom 02.05.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung: **I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz** (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).		Kenntnisnahme

	(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.		Kenntnisnahme
	(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.		Kenntnisnahme
	(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.		Kenntnisnahme

	(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ [1] wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022[2] (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW[3]. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. [1] Teilbericht aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“, Stand Juni 2022: https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf. [2] Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022, – Erste Abschätzung, April 2023 –, Stand April 2022: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2022-erste-Abschaetzung-barrierefrei.pdf [3] siehe Fußnote 2		Kenntnisnahme

	(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO_2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.[4] Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).		Kenntnisnahme
	(7) Mit der Planung und Vorhaltung der vorgesehenen Fläche für Photovoltaik soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist. **Für Rückfragen steht zur Verfügung:** **Herr Kößler**, ☎0711 904-10029, ✉ StEWK@rps.bwl.de	Im südlichen Teil wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik dargestellt.	Kenntnisnahme

4 Umweltbundesamt: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2022-12-09_climate-change_50-2022_emissionsbilanz_erneuerbarer_energien_2021_bf.pdf

	II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur **Raumordnung** Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Nichtigkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Vorhabengebiet liegt in einem Regionalen Grünzug gem. PS 3.1.1 (Z) RegP: PS 3.1.1 Abs. 1 (Z): *„Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser,*	Ziele und sonstige Erfordernisse der Raumordnung stehen nicht entgegen. (vgl. Stellungnahme Verband Region Stuttgart) Belange des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege werden durch die Planung erfüllt. Das Plangebiet liegt außerhalb jeglicher Überflutungsflächen und Überschwemmungsgebiete.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig." Das im nördlichen Bereich geplante Freizeitgelände stellt sich auch angesichts der Vorbelastung als eine der naturbezogenen Erholung dienende Nutzung dar. Soweit im südlichen Bereich eine ca. 1 ha große Freiflächenphotovoltaikanlage geplant ist, soll laut Begründung die Stromproduktion durch die Anlage dazu beitragen, den Strombedarf beim Rohstoffabbau und der standortgebundenen Verarbeitung zu decken, und dient insofern dem Gewerbetrieb, bzw. kann sogar als Teil der standortgebundenen Verarbeitung angesprochen werden. Der aktuelle Regionalplan regelt in seinem PS 4.2.1.2.3 (G) RegP zu Photovoltaikanlagen: *„Im Rahmen einer verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien ist innerhalb* *Fotovoltaik von besiedelten Gebieten und auf versiegelten Flächen oder ggfs. Gebündelt entlang bestehender Infrastrukturen auch ein Ausbau der solaren Stromgewinnung (Fotovoltaik) anzustreben. Im unbebautem Freiraum kommt eine Nutzung verfüllter Deponiekörper für Fotovoltaikanlagen vor deren endgültiger Rekultivierung im Einzelfall und in Abstimmung mit den Freiraumschutzzielen in Betracht."* In der Raumnutzungskarte befindet sich am Planstandort auch das Symbol eines Vorranggebietes „Standort für die Abfallbeseitigung (VRG), gem. PS 4.3.2 (Z): PS 4.3.2 (Z): *(1) Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellten und als Vorranggebiete festgelegten Standorte regionalbedeutsamer Anlagen zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung sind für diese Nutzung zu sichern und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.* *(2) Soweit diese Standorte in der Raumnutzungskarte mit Freiraumzielen überlagert sind, hat die abfallwirtschaftliche Nutzung demgegenüber Vorrang. Dieser Vorrang*	Im südlichen Teil wird ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik dargestellt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	erlischt mit der Aufgabe der Nutzung als Standort für die Abfallbehandlung bzw. Abfallbeseitigung. Wir regen an darzustellen, ob dieses Ziel der Raumordnung noch betroffen ist oder wegen Nutzungsaufgabe nicht mehr. Dann würde dort der Regionale Grünzug wieder aufleben. Schließlich befindet sich aktuell der Regionalplan Stuttgart in einer Teilfortschreibung, nach der künftig Freiflächen-Photovoltaik im Regionalplan unter bestimmten Voraussetzungen in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden. PS 3.1.1 soll ergänzt werden um folgenden Abs. 5: *(5) Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch" oder „hoch" bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen.* *Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt. Nach der Aufgabe der Photovoltaik-Nutzung sind die Anlagen zurückzubauen. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen.* Der Entwurf des Plansatzes hat durch die Beschlussfassung der Regionalversammlung über Einleitung der 2. Offenlage vom 02.04.2025 aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 4a ROG den rechtlichen Charakter eines „sonstigen Erfordernisses der Raumordnung" erhalten und ist als solches bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen. Die betroffene Fläche liegt in keiner dieser drei genannten Ausschlusskategorien. Künftig wäre demnach mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine zulässige Nutzung der Fläche zu erwarten. Daher kann – auch im Lichte von § 2 EEG, §§ 22 und 7 KlimaG auch die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich mitgetragen werden.	Das Ziel der Raumordnung ist nicht einschlägig. Es ist kein Vorranggebiet regionalbedeutsamer Anlagen zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung gebietsscharf dargestellt. Es handelt sich um eine nachrichtliche Symboldarstellung „Deponie" welche regelmäßig auf die Verwertung von Erdaushub in Abbaustätten hinweist. Da der Rohstoffabbau in diesem Bereich abgeschlossen ist, greift dort die Festlegung des Regionalen Grünzugs. Eine Rückbauverpflichtung wird aufgrund der Festsetzung der PV-Anlage im Bebauungsplan unter A.10 festgesetzt. Damit wird die Nachnutzung als Grünland innerhalb des Regionalen Grünzugs sichergestellt. Damit wird auch dem Interesse der Landwirtschaft Rechnung getragen. Die Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Rückbauverpflichtung wird aufgrund der Festsetzung der PV-Anlage im Bebauungsplan unter A.10 festgesetzt. Damit wird die	Nicht folgen Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	Der Rückbau der Photovoltaik-Anlage ist in jedem Falle sicherzustellen. Dies geht aus den Unterlagen bislang nicht hervor. Das Vorhaben befindet sich ferner in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan. PS 3.2.1 (G): *„Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.“* **Bauleitplanung** Unseres Erachtens ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der Entwürfe noch einige Unklarheiten, ob bzw. wie weit die geplante Solaranlage von der Bauleitplanung umfasst werden soll. Insofern ergeben sich aktuell noch Widersprüchlichkeiten. Im Textteil und in der Begründung wird einerseits davon gesprochen, dass die FFPV-Anlage nicht Teil der Planung sein soll, andererseits ergibt sich aus der Planzeichnung das deren Fläche ausdrücklich als innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs kennzeichnet. Bauleitplanerisch sollen sowohl in FNP wie BPL hier aber lediglich Flächen für Ablagerungen festgesetzt werden, nicht aber die Ermöglichung von Solaranlagen. Gleichzeitig wird die Fläche der Solaranlage nachrichtlich (?) im BPL gekennzeichnet. Die Begründung führt an, dass die FFPV-Anlage als mitgezogene dem Steinbruchbetrieb dienende Anlage gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sein wird. Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB richtet sich die Zulässigkeit eines Vorhabens aber eben nicht nach § 35 BauGB, sondern gem. § 30 Abs.2 BauGB nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher wiederum nach seinem Entwurf die FFPV-Anlage ausdrücklich nicht umfassen soll.	Nachnutzung als Grünland innerhalb des Regionalen Grünzugs sichergestellt. Damit wird auch dem Interesse der Landwirtschaft Rechnung getragen. Belange des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege werden durch die Planung, insbesondere im Sinne des Biotopverbunds mittlerer Standorte erfüllt. Aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen erscheint das ursprünglich mit dem Landratsamt abgestimmte Vorgehen (vorzeitiger Bau der dem Steinbruchbetrieb mit Schotterwerk dienenden PV-Anlage und zeitlich folgender Satzungsbeschluss des Bebauungsplans mit Kennzeichnung der dann bestehenden PV-Anlage) nicht	Folgen Kenntnisnahme

	Wir regen daher an, sich in Bezug auf die Verknüpfung der aktuell geplanten Nutzungen und bauleitplanerischen Festlegungen in den Vorentwürfen der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes mit der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Landratsamt Ludwigsburg weiter abzustimmen und zu prüfen, ob die beabsichtigten Festlegungen in sich stimmig sind, um die Voraussetzungen einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der FFPV-Anlage schaffen zu können. **Für Rückfragen steht zur Verfügung:** **Herr Christoph Arnold**, ☎ 0711/904-12136, ✉ referat21@rps.bwl.de; **III. Anmerkungen:** Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. **IV. Hinweis:** Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de). Mit freundlichen Grüßen gez. Daniel Kößler **Datenschutzhinweise** Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ oder postalisch auf Anfrage.	mehr umsetzbar. Die Planung wird daher dahingehend geändert, dass die Freiflächen-PV-Anlage als Sonstiges Sondergebiet im Bebauungsplan festgesetzt und im Flächennutzungsplan dargestellt wird. Zu den Belangen von Bauplanungsrecht und Landwirtschaft hat mit den entsprechenden Fachbereichen des Landratsamts am 30.04.2026 ein Abstimmungstermin stattgefunden.	Folgen Kenntnisnahme

Nr.	Anregung	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss-empfehlung
Ö_07	**Von:** Maier, Judith <Judith.Maier@landkreis-ludwigsburg.de> **Gesendet:** Dienstag, 1. Juli 2025 09:51 **An:** Stadtbauamt <Stadtbauamt@schillerstadt-marbach.de>; Glasbrenner E-lena <elena.glasbrenner@schillerstadt-marbach.de> **Cc:** GEWERBEAUFSICHT <GEWERBEAUFSICHT@landkreis-ludwigs-burg.de>; IMMISSIONSSCHUTZ <IMMISSIONSSCHUTZ@landkreis-ludwigs-burg.de> **Betreff:** 26. Flächennutzungsplanänderung des GVV Marbach am Neckar - berichtigt Sehr geehrte Frau Glasbrenner, anbei die Gesamtstellungnahme zu oben genannten Verfahren. Im Zuge der Digitalisierung werden wir unsere Stellungnahmen nur noch digital versenden. Mit freundlichen Grüßen Judith Maier Landratsamt Ludwigsburg Bauen und Immissionsschutz Gänsfußallee 8 71636 Ludwigsburg Tel.Nr. 07141/144-47701 (Erreichbar Montag bis Donnerstag) **I. *Naturschutz*** Die Auswirkungen der Planung auf die Zielsetzung der Raumplanung sind vielfältig. Die Errichtung von Freizeiteinrichtungen sowie einer PV-Anlage stellen eine Beeinträchtigung in einer ansonsten für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehenden Fläche dar. Die Planung sieht jedoch auch unterhalb der PV-Anlage eine ggf. magere Wiesennutzung und die Pflanzung einer Streuobstwiese vor. Diese extensive landwirtschaftliche Nutzung entspricht durchaus der bisher nach der Rekultivierungsplanung geplanten Folgenutzung an dem Standort (Wiesennutzung und Streuobst). Somit ist die landschaftsfremde Überprägung durch die Freizeiteinrichtungen und der PV-Anlage im Verhältnis zu den geplanten Anpflanzungen zu bringen. Die Planung soll zudem innerhalb eines Suchraums für den Biotopverbund feuchter Standorte erfolgen, was wir aber aufgrund der Topografie als unrealistisch einschätzen. Eine Aufwertung der Planung wäre durch die Schaffung von wechselfeuchten Mulden oder niederschlagswassergespeisten Gewässern möglich. Ggf. kann die Planung hier ergänzt werden.	Anstelle der mageren Wiese im südlichen Teilgebiet wird als Ergebnis aus dem Behördentermin am 19.08.2025 eine Fettwiese vorgesehen, welche sich in die umgebenden rekultivierten Streuobstwiesen einfügt. Dies ist auch im Sinne einer späteren Nachnutzung landwirtschaftlichen Nachnutzung als Grünland nach Rückbau der Freiflächen-PV-Anlage. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des 1000m-Suchraums des landesweiten Biotopverbunds feuchter Standorte, welcher Feuchtbereiche des Sulzbachs westlich von Rielingshausen mit der Murr oberhalb der Rundsmühle verbindet. Im Umweltbericht wird die Eignung des Standorts hierfür als ungeeignet eingestuft. Daher sind hierfür auch keine Maßnahmen vorgesehen. Die Teilfläche Nord liegt teilweise im Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Die vorgesehene Grünland- und Streuobstentwicklung soll da-	Kenntnisnahme

		her diesen Biotopverbund aufwerten und fügt sich in das Folgenutzungskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans des Steinbruchs ein.	Kenntnisnahme
	II. *Wasserwirtschaft und Bodenschutz* **Bodenschutz** Durch die Planung wird nach Auffassung der unteren Bodenschutzbehörde die Sicherung der Freiraumfunktion Boden und Wasser (Boden dient als Wasserspeichermedium) sowie die landwirtschaftliche Bodennutzung und Produktion negativ beeinträchtigt werden. Die geplante Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (dwB) in einer Mächtigkeit von nur 1,50 m bzw. 0,5 m widerspricht den Grundsätzen des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz, wonach die Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen sind.	Die aktuelle Vollzugshilfe zu § 6-8 BBodSchV mit Stand vom 16.02.2023 sieht als Regelmächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht für eine landwirtschaftliche Folgenutzung mit Grünland 50-150 cm vor.	Kenntnisnahme
	Wir teilen nicht die Auffassung, dass das Vorhaben einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag gegenüber der maßgeblichen Rekultivierungsplanung für den alten Steinbruchbereich leistet. Dieser sah die Herstellung einer 2 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht vor, deren Wasserspeichervermögen, Filter- und Pufferkapazität und natürliche Bodenfruchtbarkeit einer wesentlich geringmächtigeren dwB weit überlegen ist. Die Belange des Bodenschutzes werden aus unserer Sicht nicht ausreichend im Umweltbericht berücksichtigt und begründet. Die untere Bodenschutzbehörde erhebt daher grundsätzliche Bedenken gegenüber der angedachten Flächennutzungsplanänderung.	Die bestehende Genehmigung sieht für den alten Steinbruch die Aufbringung von einer 1 Meter mächtigen Rekultivierungsschicht vor. Die Bodenfunktionen werden zusammen mit der Verfüllung und der Abraumhalde in vergleichbarer Wertigkeit zum Folgenutzungskonzept wieder hergestellt. In wesentlichen Teilen des Vorhabengebiets wird die Abraumhalde festgesetzt. Zusammen mit der Verfüllung des Steinbruchs ergibt sich somit eine höhere Filter- und Pufferkapazität und Wasserspeichervermögen als beim ursprünglichen Folgenutzungskonzept.	Kenntnisnahme
	III. *Immissionsschutz* Es bestehen keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.	Zur Klärung der Belange und Herbeiführung einer für die Behörde vertretbaren Lösung hat am 19.08.2025 ein Vor-Ort-Termin mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Vorhabenträgerin und deren beauftragten Fachbüros stattgefunden. Demnach wurde vereinbart von dem mageren, steinhaltigen Material mit 0,5 m Mächtigkeit zugunsten landwirtschaftlicher und bodenschutzfachlicher Belange im südlichen Teilgebiet abzusehen und stattdessen auf allen Grünland- und Streuobstflächen im Geltungsbereich einheitlich eine 1,5 m mächtige Lösslehmschicht aufzubringen.	Folgen
	IV. *Landwirtschaft* Dem unter 3.5.0.4 (G1) auf Seite 3 der Begründung aufgeführten Grundsatz der Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft bei der Rekultivierung wird kaum Rechnung getragen. Das Anlegen von extensiven, mageren Grünlandflächen als ökologischer Ausgleich und/oder in Verbindung mit FFPV-Anlagen ist der landwirtschaftlichen Produktion nur wenig dienlich. Der Aussage auf Seite 16 und 17 des Umweltberichtes, dass aufgrund der Kleinflächigkeit und der Lage auf geschüttetem Material eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft sowieso auszuschließen ist, stimmen wir nicht zu. Eine Fläche von 2,6 ha kann zu Zeiten des vermehrten Flächenverlustes in der Landwirtschaft und in einer allgemein kleinstrukturierten Landwirtschaft, wie sie in BW vorliegt, nicht als kleinflächiger Verlust angesehen werden. In der Regel erfahren die Flächen im Rahmen der Rekultivierung sogar eine Aufwertung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit. Wir sehen daher keine ausreichende Begründung für die fehlende Notwendigkeit einer Abwägung der landwirtschaftlichen Belange. Es ist von einem Abwägungsdefizit auszugehen. Durch das geplante Vorhaben geht der Landwirtschaft wichtige, potenzielle Produktionsfläche verloren. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen daher Bedenken. Sollten, anders als im Umweltbericht unter 6.2 „Maßnahmen zur Kompensation“ aufgeführt, die Umweltwirkungen nicht in der Planungsfläche selbst kompensiert werden	Die überplanten Flächen liegen im Eigentum der Vorhabenträgerin. Der Bereich ist seit über drei Jahrzehnten nicht in der landwirtschaftlichen Produktion gestanden, so dass sich direkt keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation ergeben. Es ist jedoch zutreffend, dass mit dem Vorhaben keine intensivlandwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt wird, sondern perspektivisch der Ertrag durch Grünland- und Streuobstnutzung wesentlich geringer ausfallen wird und während der Nutzung des Geländes als Freiflächen-PV-Anlage und Freizeitgelände die landwirtschaftliche Nutzung vollständig den Hintergrund tritt, um einerseits dem überragenden öffentlichen Interesse der Nutzung erneuerbarer Energien	

	können, ist bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Wir regen an, keine zusätzlichen Ackerflächen in Anspruch zu nehmen, um weitere Produktionsflächenverluste zu vermeiden. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen nach aktuellem Stand keine weiteren Hinweise oder Empfehlungen. **V. *Straßen*** Der Fachbereich hat zur Änderung keine grundsätzlichen Bedenken. **VI. *Verkehr*** Wir verweisen auf das Bebauungsplanverfahren. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan im Parallelverfahren. Mit freundlichen Grüßen *Zum Bebauungsplan wird ausgeführt:*	(§ 2 S.1+2 EEG) Rechnung zu tragen und andererseits der Bevölkerung dem dringenden Bedürfnis nach ortsnahen Erholungsflächen Rechnung zu tragen, welches innerhalb des Ortes nicht abgedeckt werden kann. Nach dem Rückbau der PV-Anlage und dem möglichen Rückbau des Freizeitgeländes kann eine extensive Landwirtschaft wieder erfolgen, wenn auch nicht in Form von Ackerbau. Die Voraussetzungen werden durch den Auftrag einer 1,5 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht geschaffen. In übrigen Bereichen des alten Steinbruchs nördlich der verlängerten Langen Straße werden wieder Ackerflächen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan/Folgenutzungskonzept zur Verfügung gestellt. Das überragende öffentliche Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energie sowie das öffentliche Interesse an der Bereitstellung von ortsnahen Erholungsflächen überwiegt das Interesse an der unmittelbaren Wiederherstellung intensivlandwirtschaftlich nutzbarer Flächen im Plangebiet. Mit der Festsetzung des Rückbaus der Freiflächen-PV-Anlage und der Schaffung der Voraussetzungen für eine späteren Grünlandbewirtschaftung wird der Landwirtschaft im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Zu den Belangen von Bauplanungsrecht und Landwirtschaft hat mit den entsprechenden Fachbereichen des Landratsamts am 30.04.2026 ein Abstimmungstermin stattgefunden. Eine Inanspruchnahme außergebietlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ist nicht erforderlich. Straßen Verkehr	Teilweise folgen Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	VI. *Verkehr*		
	Wenn zum Bau oder zur Unterhaltung der Photovoltaikanlage motorisierte Fahrzeuge auf Wirtschaftswegen eingesetzt werden sollen, die lediglich für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind, müssen für diese Fahrzeuge Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Die Zufahrt zum geplanten „Freizeitgelände Weitblick" erfolgt über die L 1124. Zu erwähnen ist, dass wir uns hier im außerörtlichen Bereich mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h befinden. Von Marbach kommend müsste die Geschwindigkeit beim Rechtsabbiegen nahezu auf 0 km/h reduziert werden, um einen 180-Grad-Turn auszuführen. Aus Richtung Rielingshausen kommend müsste unter den heutigen Bedingungen die Geschwindigkeit teilweise vollständig reduziert werden, sodass der Verkehr in Richtung Marbach vollständig ausgebremst wird. Hierbei sehen wir ein erhebliches Sicherheitsrisiko durch eine Zunahme von Auffahrunfällen oder durch ungeduldige Verkehrsteilnehmer, die in den Gegenverkehr ausweichen, um die Abbiegenden zu überholen. Aus diesem Grund sollte eine Linksabbiegespur auf der L 1124 hergestellt werden, um ein sicheres Linksabbiegen zu gewährleisten. Der Weg zur Erholungsstätte ist zudem sehr schmal und weist den Charakter eines landwirtschaftlichen Wegs auf, auf dem kein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Fahrzeuge müssten demnach ca. 130 Meter im „Blindflug" bis zur Erholungsstätte zurücklegen. Der Weg sollte deshalb ausgebaut bzw. mit Ausweichbuchten versehen werden. Wir stellen immer häufiger fest, dass Spiel- und Freizeitflächen an schönen Tagen ein sehr beliebtes Ausflugsziel sind. Dies kann zu einem hohen Verkehrsaufkommen führen. Aus diesem Grund sollten ausreichend Stellplätze bereitgehalten werden. Es sollte die Möglichkeit bestehen, den Parkplatz bei Bedarf zu erweitern. Zudem sollte zur L 1124 hin ein Ballfangnetz installiert werden.	Die Straßenverkehrsflächen liegen außerhalb des Plangebietes. Das Freizeitgelände dient insbesondere der Naherholung von Familien aus Rielingshausen, die das Gelände fußläufig über den straßenparallelen Feldweg und später auch über die verlängerte Lange Straße erreichen können. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen ist daher gering und ist außerhalb der Hauptverkehrszeiten zu erwarten. Die Einrichtung einer Linksabbiegerspur erscheint überzogen, da andere Möglichkeiten wie z.B. Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und die Festsetzung eines Überholverbots verhältnismäßiger sind, um Sicherheitsrisiken beim Abbiegen zu minimieren. Der Weg zwischen Einmündung und Freizeitgelände weist eine Länge von ca. 100 Meter auf. Ein „Blindflug“ ist nicht zurückzulegen, da die gesamte Strecke einsehbar ist. Im Bereich der Zufahrt vom Parkplatz weist der Weg eine Aufweitung auf, so dass Begegnungsverkehr dort möglich ist. Zusätzliche Ausweichbuchten auf einer Strecke von 100 Meter sind daher nicht erforderlich. Die Zahl der Stellplätze wurde gegenüber der ursprünglichen Planung bereits verdoppelt. Eine weitere Erhöhung ist nicht vorgesehen. Auf dem Gelände ist kein Bolzplatz o.ä. vorgesehen, so das ein Ballfangnetz nicht erforderlich ist. Zwischen Freizeitgelände und Weg ist außerdem eine dichte Hecke zu erhalten, die zur Landesstraße abschirmend wirkt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Nicht folgen Nicht folgen Nicht folgen

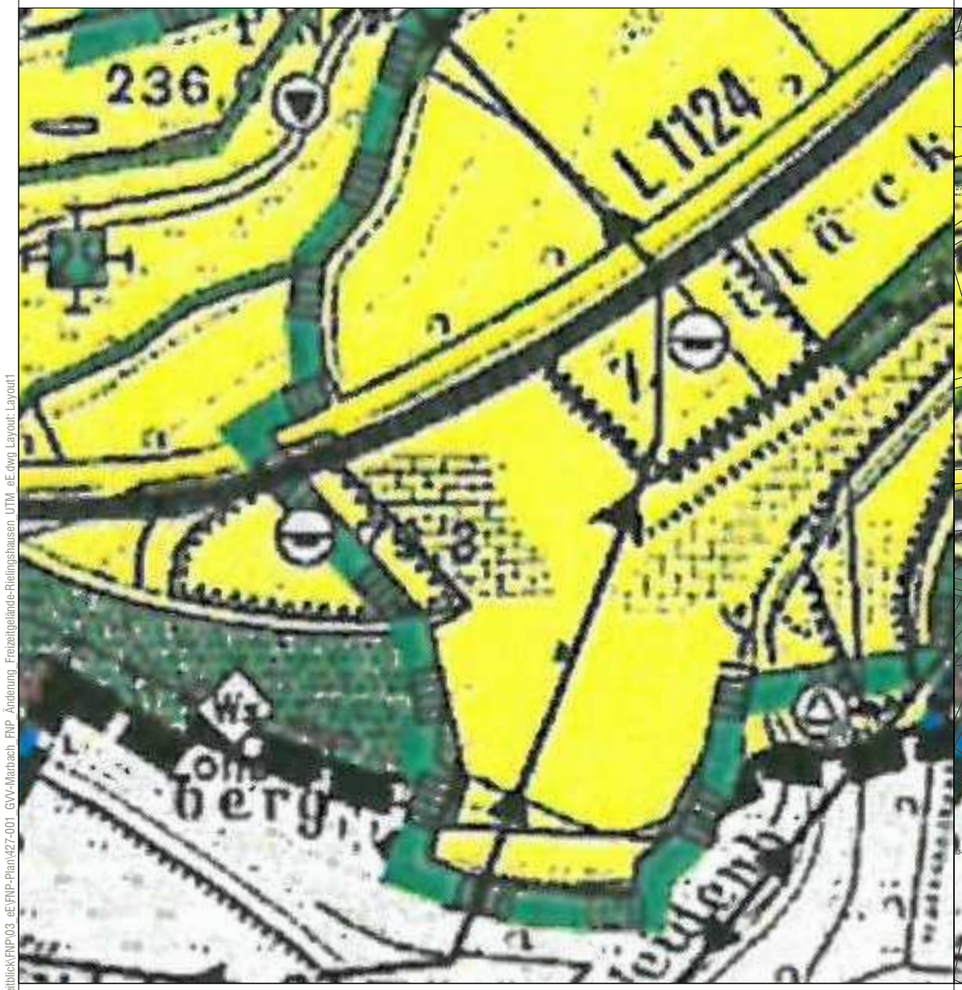
Ö-08	Aspach | GEMEINDEVERWALTUNG Stadt Marbach am Neckar Stadtbauamt Marktstraße 23 71672 Marbach am Neckar Bauamt Katja Müller 07191 212-212 katja.mueller@aspach.de AZ: 60.10-621.41-Mü 6. Mai 2025 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freizeitgelände Weitblick“ Stadt Marbach am Neckar, Stadtteil Rielingshausen** **-Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und gleichzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB** Hier: Stellungnahme Gemeinde Aspach - Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB du 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 2 BauGB nimmt die Gemeinde Aspach wie folgt Stellung: Belange der Gemeinde Aspach sind durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freizeitgelände Weitblick“, Stadt Marbach am Necker, Stadtteil Rielingshausen, nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen Sabine Welte-Hauff Bürgermeisterin	Keine Betroffenheit	Kenntnisnahme

P_01	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Flächennutzungsplan beim Steinbruch Rielingshausen (Freizeitgelände Weitblick). Es gibt verschiedene Gründe: 1. Wird durch die Erweiterung des Steinbruches gutes Ackerland weggenommen, das wiederum könnte man durch den Rückbau des Alten Steinbruches mit richtiger Befüllung wieder gut machen. So dass das ganze Areal wieder Ackerbaumässig wieder genutzt werden kann. Wie es früher einmal war. 2. Wenn ich richtig informiert bin, wird die Firma Klöpfer die Freizeitanlage zwar Aufbauen, doch für die Erhaltung und Pflege ist die Stadt zuständig. Wie soll das funktionieren, wenn der Stadt dafür die finanzielen Mittel fehlen und das dafür benötigte Personal nicht vorhanden ist., 3. Wie soll die Anlage so genutzt werden, dass wir in Rielingshausen nicht einen 2. Galgen haben, dass es dort genau so aussieht wie es schon öfter in den Medien zusehen war. Ich glaube nicht dass die Ordnungshüter einen zusätzlichen Zeitaufwand übrig haben um auch noch dort Kontrollfahrten durchführen können. Ich bin der Meinung dass das ganze Gebiet wieder so hergerichtet wird, dass dort wieder richtig Ackerbau betrieben werden kann. Mit freundlichen Grüßen	Der überwiegende Teil der als landwirtschaftliche Nutzfläche im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Steinbruchs vorgesehenen Fläche wird als solche rekultiviert und ist nicht vom Geltungsbereich umfasst. Nach dem Rückbau der PV-Anlage und dem möglichen Rückbau des Freizeitgeländes kann eine extensive Landwirtschaft wieder erfolgen, wenn auch nicht in Form von Ackerbau. Die Voraussetzungen werden durch den Auftrag einer 1,5 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht geschaffen. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen Stadt und dem Unternehmen liegen vor. Die Ausgestaltung und der Vollzug der Nutzungsverhältnisse ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	Nicht folgen / Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Auszug aus dem

rechtswirksamen Flächennutzungsplan 1990-2005

des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar,
rechtswirksam seit dem 20.06.2000



ZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Flächen und Anlagen

Bestand | Planung

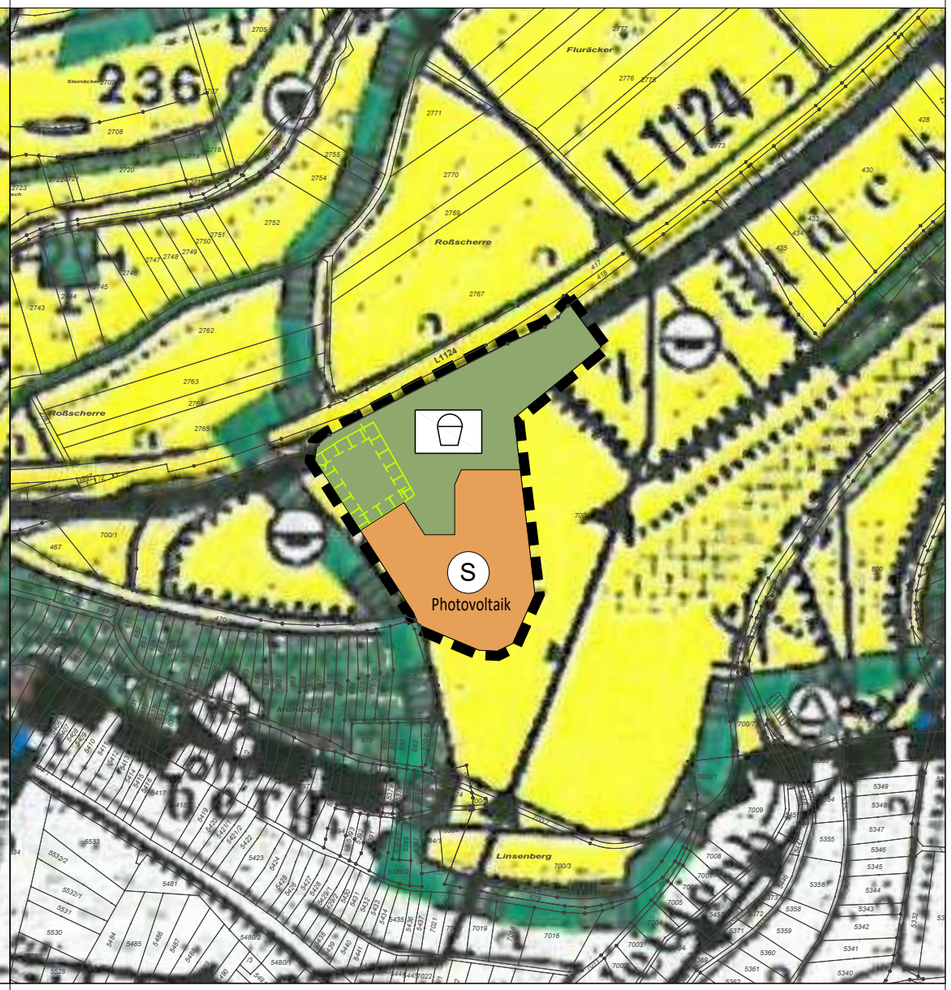
Abgrabungen §5 Abs.2 Nr.8 BauGB

Aufschüttungen §5 Abs.2 Nr.8 BauGB

Landwirtschaft §5 Abs.2 Nr.9a BauGB

26. Änderung des Flächennutzungsplans 1990-2005

des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar
für den Bereich
„Freizeitgelände Weitblick“, Stadtteil Rielingshausen



ZEICHENERKLÄRUNG

Räumlicher Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 1990-2005 für den Bereich "Freizeitgelände Weitblick", Stadtteil Rielingshausen (Fläche ca. 3,1 ha)

(S) Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2b BauGB)

Grünfläche (§5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Spielplatz

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Streuobstwiese)

0 50 100

Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Fläche: ca. 3.10 ha

Aufstellungsbeschluss:
§ 2 Abs. 1 BauGB .....

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss:
§ 2 Abs. 1 BauGB .....

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit:
§ 3 Abs. 1 BauGB .....

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:
§ 4 Abs. 1 BauGB .....

Beschluss zur Veröffentlichung im Internet:
§ 3 Abs. 2 BauGB .....

Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet:
§ 3 Abs. 2 BauGB .....

Veröffentlichung im Internet des Planentwurfs:
§ 3 Abs. 2 BauGB .....

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:
§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB .....

Feststellungsbeschluss:

Hiermit wird bestätigt, dass dieser zeichnerische Teil dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).

Verwaltungsgemeinschaft
Marbach am Neckar, den

Jan Trost,
Bürgermeister der Stadt Marbach a. N.

Genehmigungserlass:
§ 6 Abs. 1 BauGB .....

Öffentliche Bekanntmachung:
§ 6 Abs. 5 BauGB .....

Inkrafttreten:
§ 6 Abs. 5 BauGB .....

Maßstab 1:5000

N

Gemeindeverwaltungsverband MARBACH am Neckar

26. Änderung des Flächennutzungsplans 1990-2005 für den Bereich „Freizeitgelände Weitblick“, Stadtteil Rielingshausen

2. Entwurf vom . .2026

baldauf ARCHITEKTEN STADTPLANER

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr. Ing. Gerd Baldauf
Schreiberstraße 27 · 70199 Stuttgart
Tel. 0711 967 87-0 · Fax 0711 967 87-22
www.baldaufarchitekten.de · info@baldaufarchitekten.de

S:\daten\STADT-LP\427 GVV Marbach am Neckar\427-002 FNP-Änderung Freizeitgelände Weitblick\FNP\03_aE\FNP-Plan\427-001_GVV-Marbach_FNP_Änderung_Freizeitgelände-Rielingshausen_UTM_aE.dwg Layout: Layout1

26. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Marbach am Neckar
für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freizeitgelände Weitblick“
Stadt Marbach am Neckar, Gemarkung Rielingshausen

Stand: 27.11.2025 mit Änderungen vom 02.07.2026
2. Entwurf

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage, Ziel und Zweck der Planung 2
2. Vorgaben des Regionalplans 3
3. Umwelt- und Artenschutz, Umweltbericht 4
4. Alternativenprüfung 4
5. Flächenbilanz 5

1. Ausgangslage, Ziel und Zweck der Planung

Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Flurstücks 700, Stadt Marbach am Neckar, Gemarkung Rielingshausen. Es wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Parallelweg zur Landesstraße 1124, Flurstück 418,
- Im Osten durch den Hang des in Verfüllung befindlichen Steinbruchs,
- Im Süden durch die bereits als Obstwiese rekultivierten Flächen,
- Im Westen durch einen Gehölzbestand und die daran anschließenden, als Obstwiese rekultivierten Flächen.

Das Plangebiet von ca. 3,1 ha ist derzeit von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Steinbruchbetriebs umfasst und ist dem Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Bau GB zuzuordnen. Das Gelände ist weitgehend mit Erdaushub verfüllt und in Rekultivierung befindlich. Überwiegenden Teilen des Plangebiets lagert auf der Verfüllung eine Halde von nicht verwertbaren Bestandteilen aus dem Steinbruchbetrieb auf. Diese Halde war befristet genehmigt. Das Landratsamt duldet im Hinblick auf die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die dort vorgesehene Festsetzung der Halde als Ablagerungsfläche die Halde bis zum Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Innerhalb des Plangebiets soll abweichend vom bestehenden Landschaftspflegerischen Begleitplan / Folgenutzungskonzept des Steinbruchs im nördlichen Teil ein ortsnahes, landschaftsbezogenes Freizeitgelände mit Spielelementen, Lehrpfad und Aussichtsplattform entstehen. Obstwiesen und landwirtschaftliche Flächen mit Zweckbestimmung Grünland stellen den ökologischen Ausgleich her und binden den Bereich in die naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftselemente im Umfeld ein. Im südlichen Teil des Plangebiets soll auf der Halde, abweichend vom bisherigen Konzept, eine Photovoltaikanlage festgesetzt werden. Daneben werden die Halde, sowie die erforderlichen Wegeverbindungen für die Landwirtschaft sowie für den nicht motorisierten Verkehr zum Erreichen des Freizeitgeländes festgesetzt.

Mit diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll das nördliche Teilgebiet für die örtliche Bevölkerung zur Naherholung erschlossen und nach Jahrzehnten der Nutzung durch den Steinbruchbetrieb öffentlich zugänglich werden. Der südliche Teil bleibt im Bereich der umzäunten PV-Anlage bis zu deren Rückbau nicht zugänglich. Sobald der alte Steinbruch verfüllt ist, können jedoch bereits die im südlichen Teil vorgesehenen Wegeverbindungen für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Klöpfer GmbH & Co. KG und die Stadt Marbach am Neckar haben am 20.12.2024 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag als Durchführungsvertrag unterzeichnet. Als Vorhaben- und Erschließungsplan liegt ein Gestaltungskonzept vom 15.10.2024 mit Änderungen vom 02.07.2026 vor, das Bestandteil des Vertrages ist. Beide sind Gegenstand des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans werden im nördlichen Teil des Plangebiets das Freizeitgelände als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz sowie die Streuobstwiese als Fläche und Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im südlichen Teil wird ein Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, damit dessen Darstellungen keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten. Die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzende Ablagerung (Halde) wird in der 26. Änderung des Flächennutzungsplans nicht dargestellt, da sie lediglich den Untergrund für die jeweils vorgesehene Oberflächennutzung bildet und dauerhaft als solcher verbleibt.

In einem separaten Verfahren wird im Zuge der Erstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Plangebiet aus der Rekultivierungsplanung des Steinbruchbetriebs entlassen. Die naturschutzrechtliche Gleichwertigkeit gem. ÖkVO im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Umweltbericht dargelegt und wird für die Änderung der Rekultivierung übernommen.

2. Vorgaben des Regionalplans

Das Plangebiet ist in der verbindlichen Raumnutzungskarte als Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Die Darstellung eines Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist mit Genehmigung der Regionalplanänderung „Gebiete zur Rohstoffsicherung“ vom 04.09.2024 entfallen.

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschlägig und entsprechend zu beachten (Ziele) oder zu berücksichtigen (Grundsätze). Soweit sie nicht der Gebietsdarstellung in der Raumnutzungskarte zugeordnet sind, sind sie kursiv angeführt. Festlegungen, die durch das Vorhaben unterstützt oder verwirklicht werden, sind unterstrichen.

3.0.11.1 (G1): In den direkt an die Siedlungen angrenzenden Bereichen soll die Erholungsfunktion in Abstimmung mit anderen Landschaftsfunktionen gefördert werden. Die Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der Verbund mit innerörtlichen Grünflächen und den überörtlichen Naherholungsbereichen soll gesichert werden.

3.0.11.3 (G1): Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sollen einerseits den Siedlungsbereichen und -schwerpunkten möglichst günstig zugeordnet werden; andererseits sind die für die Erholung besonders geeigneten Landschaftsräume, Kur- und Erholungsorte sowie Sehenswürdigkeiten in Ihrem besonderen Charakter zu sichern und weiterzuentwickeln.

3.1.1 (Z1): Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.

3.1.1 (Z4): Sofern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffen gemäß PS 3.5.1 (Z) bzw. 3.5.2 (Z) überlagern, haben diese Vorrang gegenüber anderen im Grünzug zulässigen Nutzungen.

(Anmerkung: Die Rohstoffgewinnung ist im Plangebiet abgeschlossen und die Oberfläche zur Nachnutzung weitgehend wiederhergestellt. Somit kann die Nachnutzung auf dem nördlichen Teilgebiet in Form des Freizeitgeländes, einschließlich der Grünflächen sowie den Bereichen zur Entwicklung von Natur und Landschaft an die Stelle des ehemaligen Vorranggebietes für den Abbau treten. Dabei soll auch die bestehende Halde erhalten bleiben und die neue Topographie des Plangebiets darstellen.)

3.2.1 (G1): Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

3.5.0.4 (G1): Die Rekultivierung abgeschlossener Abbauvorhaben sollte in Abstimmung mit den landschaftlichen Gegebenheiten der Abbaustelle selbst sowie ihrer Umgebung durchgeführt werden. Den Belangen des Arten-, Biotop- und Bodenschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Mit der am 03.12.2025 beschlossenen und am 01.04.2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind für die planungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete folgende Plansätze maßgeblich:

3.1.1 (Z5): Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen sind in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund[1], im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart[2] liegen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Regionalen Grünzug zusätzlich in Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund zulässig, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt werden kann. Bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage können substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mit berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen.

Die Festlegungen des Regionalplans als zu beachtende Ziele und zu berücksichtigende Grundsätze stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

3. Umwelt- und Artenschutz, Umweltbericht

Für die Belange des Umwelt- und Artenschutzes ist für die 26.Flächennutzungsplanänderung und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist ein einheitlicher Umweltbericht durch das Büro Dr. Fahlbusch + Partner, Clausthal-Zellerfeld, erstellt worden. Dieser wird Bestandteil der 26. Flächennutzungsplanänderung sowie gesonderter Teil der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist ebenfalls Gegenstand des Umweltberichts.

4. Alternativenprüfung

Die geplanten Nutzungen sind in hohem Maße an die Standortgegebenheiten gebunden. Insbesondere das weitgehend verfüllte Steinbruchgelände und die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzende Halde als künftige Topografie erlauben diese einzigartige Nutzungskombination. Hinzu kommt, dass kurz- bis mittelfristig auch die Schaffung eines Biotopverbundes zwischen naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftselementen im Umfeld, des in Rekultivierung befindlichen Steinbruchs und dem Plangebiet bereits während der Nutzung als Freizeitgelände im Norden bzw. dienender PV-Anlage im Süden ermöglicht wird.

Alternativen zur Umsetzung der gegenständlichen Planung mit ihren Zielen stehen daher nicht zur Verfügung.

[1] LUBW (2020): Fachplan landesweiter Biotopverbund – Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS); LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

[2] vgl. Karte 16 Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart - Verfahren der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart im Funktionsbereich Solarenergie;
Verband Region Stuttgart/LUBW/Institut für Landschaftsplanung und Ökologie Universität Stuttgart (2012): Pilotprojekt für eine flächendeckende, GIS-gestützte Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität in sechs Planungsregionen.

5. Flächenbilanz

(gerundet auf volle 10 m²)

Bestehende Nutzung gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan / Folgenutzungskonzept

Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)	rd.	25.680 m²
Obstbaumwiese	rd.	3.420 m²
Feldhecken, Feldgehölze	rd.	1.480 m²
Feldweg	rd.	440 m²

Neue Nutzung

Spielplatzfläche	rd.	9.470 m²
Streuobstwiese	rd.	3.840 m²
Verkehrsflächen	rd.	2.440m²
Feldhecken, Feldgehölze	rd.	1.580 m²
Zwischennutzung PV-Anlage (mit unterpflanzter Wiese)	rd.	10.120 m²
Landwirtschaftliche Fläche (Wiese, Übergangsbereiche zu Rekultivierung)	rd.	3.570 m²
Gesamtfläche Plangebiet	rd.	**31.020 m²**

Aufgestellt:

Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
tt.mm.2026

Ausgefertigt:

Bürgermeister Jan Trost, Verbandsvorsitzender

"Freizeitgelände Weitblick"

Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stadt Marbach am Neckar) und zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar)

mit Aktualisierungen zum Bauplanungsrecht und Landwirtschaft im Mai 2026

Vorhabenträger:

Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Thomas Dunz
Dipl.-Biol. René Wasmund
Dr. Fahlbusch + Partner
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323/71583-0
Fax: 05323/71583-8

08. Juni 2026

Dr. Fahlbusch + Partner
- Bearbeiter -

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Seite

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 4

2 ANGEWANDTE PRÜFMETHODEN 16

3 ÜBERGEORDNETE UMWELTZIELE UND –VORGABEN 18

4 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER 25

5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 34

6 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 44

7 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) 45

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 45

9 QUELLENVERZEICHNIS 47

V E R Z E I C H N I S D E R A N H Ä N G E

Anhang

ÜBERSICHTS- UND LAGEPLÄNE

- **Lageplan mit Verwaltungsgrenzen M 1 : 5.000** **1/1**
- **Darstellung der Festsetzungen und Kennzeichnungen M 1 : 1.500** **1/2**
- **Übersichtsplan mit Darstellung der Grenzen der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht M 1 : 10.000** **1/3**
- **Übersichtskarte mit Darstellung der Wasserschutzgebiete M 1 : 10.000** **1/4**
- **Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Stuttgart M 1 : 5.000** **1/5**
- **Biotoptypenplan M 1 : 1.500** **1/6**
- **Konzept Biotopverbund im Bereich Planungsfläche M 1 : 5.000** **1/7**

ISTZUSTAND UND PLANUNG

- **Rekultivierungsplanung gemäß LBP M 1 : 2.500** **2/1**
- **Geplante Geländegestaltung –„Freizeitgelände Weitblick“ (erstellt durch Gesswein Landschaftsarchitekten, Burgstraße 47, 73614 Schorndorf)** **2/2**
- **Lageplan mit Schnittspuren** **2/3**
- **Schnittdarstellungen zu Anhang 2/3** **2/4**

BILANZEN

- **Biotope: Bilanz Ist- und Planzustand** **3/1**
- **Boden: Bilanz Ist- und Planzustand** **3/2**

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS

1.1 ZIELE DES PLANVORHABENS / NOTWENDIGKEIT DER BAULEITPLANUNG

Geplant ist die Sicherung der geordneten und umweltverträglichen Nachnutzung einer ehemaligen, im Norden bereits teilrekultivierten Fläche des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen der Klöpfer GmbH & Co. KG durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Ziele der Nachnutzung sind

- Förderung und Sicherung einer geordneten naturverträglichen, ortsnahen Erholungsnutzung einschließlich Anlage eines Aussichtspunktes durch Festsetzung der Ablagerungsfläche und
- kurz- bis mittelfristig Schaffung eines Biotopverbundes zwischen naturschutzfachlich hochwertigen Landschaftselementen im Umfeld der Planungsfläche wie z. B. Obstbaumwiesen und anderen, bereits renaturierten Flächen des Steinbruches.

Die derzeit im Außenbereich gemäß § 35 BauGB [1][1] liegende Fläche ist durch Verfüllung von unbelastetem Erdaushub sowie von nicht verwertbarem Material aus dem Steinbruch Marbach-Rielingshausen entstanden. Aufliegend ist eine Haldenfläche aus autochthonem Material, die eine Erhöhung schafft, von der aus weitläufige Sichtbeziehungen in die umgebende Landschaft möglich sind. Das Plangebiet ist derzeit noch nicht endmodelliert.

Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 700, Stadt Marbach am Neckar, Gemarkung Rielingshausen im Landkreis Ludwigsburg. Die Lage ist in **Anhang 1/1** dargestellt. Das gesamte Plangebiet liegt derzeit innerhalb des immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruchgeländes. In einem separaten Verfahren wird im Zuge der Erstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans das Plangebiet aus der Rekultivierungsplanung des Steinbruchbetriebs entlassen.

[1] Die Angaben in eckigen Klammern [x] beziehen sich auf Textabschnitt 9 „Quellenverzeichnis“.

Das Plangebiet ist in eine nördliche und eine südliche Teilfläche unterteilt (im Weiteren auch Teilfläche Nord bzw. Teilfläche Süd oder Nordteil und Südteil). Für beide Teilflächen gilt hinsichtlich der Folgenutzung derzeit der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) aus der Steinbruchgenehmigung. Diese sieht größtenteils landwirtschaftliche Nutzfläche vor. Diese wird ergänzt durch einen Weg, Gehölze und eine kleinflächige Obstwiese.

Innerhalb der nördlichen Teilfläche ist ein Freizeitgelände Gegenstand der vorliegenden Planung. Dieses soll die ortsnahe, landschaftsbezogene Erholungsnutzung z. B. durch gezielte Anlage von Spielelementen für Kinder und Jugendliche, eines Lehrpfades sowie einer Aussichtsplattform fördern.

In der südlichen Teilfläche soll eine Photovoltaikanlage betrieben werden. Eine Anbindung an die nördliche Teilfläche kann mit abgeschlossener Verfüllung des östlich angrenzenden Steinbruchgebietes erfolgen. Zudem können Flächen außerhalb der Verkehrsflächen bereits als Vernetzungsbiotope wie z. B. Grünland oder Ruderalfluren entwickelt werden, sobald die Geländeendmodellierung erfolgt ist.

Aufgrund der geplanten baulichen Anlagen wie z. B. Parkplätze, Wege und des Aussichtspunktes sowie der Abweichungen vom vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan zum Steinbruch Marbach-Rielingshausen und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) ist eine Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar und die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Stadt Marbach am Neckar erforderlich. Bei der Änderung des FNP handelt es sich um die 26. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar.

Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplans nach § 12 BauGB i. V. m § 1, 1a, 2 und 2a, BauGB aufgestellt, da es sich um die standortgebundene planerische Sicherung eines Teils des Steinbruches Marbach-Rielingshausen durch den Vorhabenträger Klöpfer GmbH & Co. KG handelt. Der Vorhabenträger hat bereits einen öffentlich-rechtlichen-Vertrag als Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB am 20.12.2024 mit der Stadt Marbach am Neckar abgeschlossen. Der Vertrag ist auf 25 Jahre befristet. Danach ist eine landwirtschaftliche Nachnutzung als Grünland möglich.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dieser Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Der Umweltbericht bezieht sich sowohl auf die 26. Änderung des FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes Marbach am Neckar als auch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhabenbezogener B-Plan) zum Vorhaben „Freizeitgelände Weitblick“ der Stadt Marbach am Neckar, da beide Vorhaben planerisch identisch sind und somit den gleichen Flächenbezug und gleiche Auswirkungen hervorrufen. Er ist Grundlage der Umweltprüfung bezüglich der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Der Bereich, in dem die Photovoltaikanlage steht, soll als Grünland entwickelt werden und entspricht somit dem im LBP festgelegten Nachnutzungsziel als landwirtschaftliche Nutzfläche. Das Grünland steht der Nutzung als Standort für die PV-Anlage nicht entgegen. Die ebenfalls vorgesehene Obstwiese wird in den nördlichen Teil des Plangebiets verlegt, um diese ökologisch höherwertige Folgenutzung zeitnah zu ermöglichen.

Die Planungsfläche ist im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Nutzungsfläche dargestellt und durch verschiedene Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen gekennzeichnet (vergleiche hierzu Abbildung 1).

Die 26. Änderung des FNP sieht folgende Darstellungen vor:

- Grünflächen mit Zweckbestimmung Spielplatz,
- Flächen zum Schutz von Natur- und Landschaft sowie
- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der Vorhabenbezogene B-Plan ist auf die geplante 26. Änderung des FNP abgestimmt. Die hierzu vorgesehenen Festsetzungen sind in Textabschnitt 1.3 beschrieben und in **Anhang 1/2** dargestellt. Verbindlich sind die Darstellungen des Vorhabenbezogenen B-Planes**.**

1.2 LAGE DES VORHABENS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (B-Plan) für das „Freizeitgelände Weitblick“ liegt ca. 600 m südwestlich von Rielingshausen, einem Ortsteil der Stadt Marbach am Neckar. Lage und Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in **Anhang 1/1** dargestellt. Die Grenze des Plangebietes entspricht dem Untersuchungsraum für den vorliegenden Umweltbericht.

Die Flächengröße beträgt

- rd. 3,1 ha[2] -.

Das Plangebiet verteilt sich folgendermaßen auf die beiden Teilflächen Nord und Süd:

- Teilfläche Nord 1,8 ha,
- Teilfläche Süd 1,3 ha.

Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstücks 700, Stadt Marbach am Neckar, Gemarkung Rielingshausen im Landkreis Ludwigsburg. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Parallelweg zur Landesstraße 1124, Flurstück 418,
- im Osten durch den Hang des in Verfüllung befindlichen Steinbruchs,
- im Süden durch eine bereits als Obstwiese rekultivierten Flächen,
- im Westen durch einen Gehölzbestand und die daran anschließenden, als Obstwiese rekultivierte Fläche.

[2] Rundung auf 1.000 m² oder 0,1 ha.

1.3 PLANUNGSABSICHTEN UND FESTSETZUNGEN

1.3.1 PLANUNGSABSICHT

Die Klöpfer GmbH & Co. KG betreibt in Marbach-Rielingshausen einen Steinbruch mit Schotterwerk. Im westlichen Teil des Steinbruchs erfolgt die Wiederauffüllung zur Rekultivierung des Geländes gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan / Folgenutzungskonzept des Steinbruchs. Auf einem Teil der Auffüllung lagert eine Halde mit standorteigenem Abraum aus dem Steinbruchbetrieb, die dauerhaft dort verbleiben soll.

Geplant ist, den nördlichen Teil des Geländes als Freizeitgelände und den südlichen Teil als Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen. Im Rahmen des Vorhabens soll bezogen auf die immissionsschutzrechtlich genehmigte Rekultivierungsplanung das Gelände als Freizeitgelände umgenutzt werden.

Die Anbindung der verlängerten Langen Straße an die Erholungsnutzung kann schon ab dem Zeitpunkt vollständig durch Anlage der Wege erfolgen, ab dem die Verfüllung im östlich angrenzenden Steinbruchgebiet abgeschlossen ist. Die vollständige Herstellung eines Biotopverbundes und die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung im Bereich der südlichen Teilfläche erfolgt nach Rückbau der PV-Anlage.

Das derzeitige Gelände, einschließlich der Ablagerung steigt von allen Seiten auf den Hochpunkt im Bereich des künftigen Aussichtspunkts an. Es sind zur Herstellung der Topographie noch Geländemodellierungen notwendig.

1.3.2 GEPLANTE UMSETZUNG DES VORHABENS

Die Erschließung des Geländes für motorisierten Verkehr soll von der L 1124 über eine bestehende Zufahrt auf den gemeindeeigenen Weg (Flst. 418) von Nordosten in das Plangebiet erfolgen und nur bis zum vorgesehenen Parkplatz möglich sein. Weiterhin werden Zugangsmöglichkeiten für den nicht motorisierten Verkehr von Süden her geschaffen, sobald die Rekultivierung im angrenzenden Steinbruch abgeschlossen ist.

Im Bereich der Südfläche ist nach Endmodellierung die Entwicklung von Grünland vorgesehen, auf dem die PV-Anlage errichtet werden soll.

Die zeitlich begrenzte Nutzung eines Teils der Teilfläche Süd steht dieser Zielsetzung nicht entgegen, da die vorgesehene Einsaat und das Untergrundmaterials auch zwischen den PV-Modulen die Entwicklung artenreichen Grünlandes zulässt.

Im nördlichen Randbereich des Vorhabengebiets steht auf der gesamten Länge eine Hecke, die den ehemaligen Steinbruch von dem landwirtschaftlichen Weg abgeschirmt hat und für das Gelände als Begrenzung prägend ist und erhalten wird.

1.3.3 FESTSETZUNGEN

Der Vorhabenbezogene B-Plan sieht zur geordneten Umsetzung der Planungsabsichten in Teilfläche Nord folgende Festsetzungen vor, vergleiche hierzu **Anhang 1/2**:

- Fläche für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB): rd. 0,95 ha
  Hier erfolgt die Anlage von Spiel- und Freizeitmöglichkeiten mit einer Versiegelung von maximal 500 m². Die übrigen Flächen werden als Grünfläche gestaltet. Sie bildet den zentralen Punkt der Planung in Bezug auf die zeitnahe, geordnete Sicherung und Steuerung der Erholungsnutzung.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): rd. 0,18 ha
  Die Verkehrsflächen teilen sich auf Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besondere Zweckbestimmung Fahrradabstellflächen einschließlich Multifunktionsfläche mit Toilettenstellmöglichkeit, Öffentliche Parkfläche (für 16 PKW) und Fußgänger (Radfahrer frei) auf.
  Die Flächen dienen dem Ziel, die Erholungsnutzung auf die Fläche für Sport- und Spielanlagen zu leiten und die Annahme der Fläche durch Erholungssuchende zu fördern.
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.18a BauGB): rd. 0,14 ha
  Die Fläche dient der Schaffung eines Übergangs zwischen Planungsfläche und Rekultivierungsplanung des angrenzenden Steinbruches. Sie soll aus Gründen der Förderung der Biodiversität extensiv erfolgen.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB): rd. 0,38 ha
  Hier soll eine extensiv genutzte Obstbaumwiese entstehen. Diese wird aus heimischen Obstsorten durch Pflanzung entsprechender Hochstämme und der Entwicklung des Unterwuchses als extensive Wiese entwickelt.

- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
  (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB): rd. 0,16 ha
  Hier soll die bestehende Vegetation erhalten und gepflegt werden. Ziel ist der Erhalt der bestehenden Hecke im Norden und von Grünland.
- Fläche für Ablagerung (§ 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB): (rd. 0,94 ha)
  Diese Fläche dient der Herstellung der erforderlichen Topographie. Sie wird überlagert durch die bereits genannten Festsetzungen.

In Teilfläche Süd sind folgende Festsetzungen vorgesehen:

- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB): rd. 0,07 ha
  Die Verkehrsflächen teilen sich auf Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besondere Zweckbestimmung Fußgänger (Radfahrer frei) auf.
  Die Flächen dienen dem Ziel, die Erholungsnutzung auf die Fläche für Sport- und Spielanlagen zu leiten und die Annahme der Fläche durch Erholungssuchende zu fördern. Außerdem dient die Straßenverkehrsfläche dem landwirtschaftlichen Anliegerverkehr. Die Verkehrsflächen werden zeitnah nach Verfüllung des angrenzenden Steinbruchbereiches angelegt.
- Fläche für Ablagerung (§ 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB): (rd. 1,13 ha)
  Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) (gesamte Fläche südlicher Teilbereich).

Bereits während des Betriebs der PV-Anlage entstehen zwischen den Modulen voraussichtlich magere, nicht durch Düngemittel oder Pestizideintrag belastete und deshalb naturschutzfachlich hochwertige Vegetationsbestände.

1.4 WESENTLICHE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens können folgende Faktoren haben:

- Möglicherweise einwirkende Immissionen
- Bodenarbeiten bei der Gestaltung / Modellierung der Vorhabenfläche inklusive Bautätigkeiten (Errichtung der Spielstätten etc.).
- Veränderung der derzeit genehmigten Rekultivierungsplanung wie z. B. der teilweise Ersatz landwirtschaftlichen Flächen durch Spiel- und Erholungsflächen und temporäre Freiflächen-PV-Anlage.
- Wirkungen durch die Anwesenheit von Menschen während der Erholungsnutzung auf die Umgebung und das Landschaftsbild.

Umwelterhebliche Auswirkungen durch planungs(vorhaben)bedingte Abwässer und Abfälle sind aufgrund der Art des Vorhabens von vornherein auszuschließen.

1.4.1 MÖGLICHERWEISE EINWIRKENDE IMMISSIONEN

Als mögliche Wirkfaktoren hinsichtlich des Immissionsschutzes sind

- Schallimmissionen durch den Abbaubetrieb und
- Staubimmissionen durch den Abbaubetrieb

denkbar. Hierbei ist die Begrenzung der Abbautätigkeiten auf eine werktägliche Betriebszeit auf den Tagzeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr zu beachten.

Der Wirkfaktor „Lichtimmissionen“ in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange kann ausgeschlossen und wird daher nachfolgend nicht weiter berücksichtigt.

Der Wirkfaktor „Schall- und Staubemissionen durch den Abbaubetrieb“ beinhaltet auch Emissionen, die in Folge der eingesetzten Sprengtechnik entstehen. Nachfolgend wird der Wirkfaktor „Sprengerschütterungen“ zusätzlich separat beschrieben.

1.4.1.1 SCHALLIMMISSIONEN DURCH DEN ABBAUBETRIEB

Der Wirkfaktor Schallimmissionen wurde im Zusammenhang mit der aktuell beantragten Steinbrucherweiterung eingehend im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen untersucht, (Anlage 14 der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen zum Vorhaben Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen“). Grundlage der Beurteilung ist die TA Lärm.

Als Einwirkungsbereich des Vorhabens ist nach TA Lärm der Bereich definiert, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6.1 TA-Lärm liegt oder Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Im Ergebnis der berechneten Beurteilungspegel halten die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten ein und unterschreiten diese weiterhin um mindestens 6 dB. Es wurden keine kurzzeitigen Geräuschspitzen festgestellt, die die zulässigen Werte an den Immissionsorten überschreiten.

Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind an den nächsten Immissionsorten (Wohngebäuden) durch den Betrieb des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen und das zur Genehmigung beantragte Erweiterungsvorhaben nicht zu erwarten.

Daher sind allein aus Plausibilitätsgründen keine auf das Freizeitgelände einwirkenden Schallimmissionen zu erwarten. Darüber hinaus wird der Steinbruch in Richtung Osten fortentwickelt, so dass sich die Abbautätigkeiten vom Freizeitgelände weg verlagert.

1.4.1.2 STAUBIMMISSIONEN DURCH DEN ABBAUBETRIEB

Der Wirkfaktor Staubimmissionen wurde im Zusammenhang mit der aktuell beantragten Steinbrucherweiterung eingehend im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen untersucht (Anlage 15 der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen zum Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen“). Grundlage der Beurteilung ist die TA Luft.

In den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen zum Vorhaben Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen“ ist detailliert beschrieben, wie die einzelnen staubverursachenden Vorgänge im Betrieb in die Staubprognose eingehen. Insbesondere ist hier auch dargestellt, wie einzelne Staubfraktionen (Grobstaub, PM10 und PM 2,5) ermittelt werden.

Die Jahresmittelwerte der Gesamtbelastung für Partikel (PM_{10}) und Staubniederschlag unterschreiten die Immissionswerte nach 4.2.1 und 4.3.1 nach TA Luft deutlich. Der Äquivalenzwert für den Immissionstageswert für Partikel (PM_{10}) wird ebenfalls unterschritten.

Es sind somit keine negativen Auswirkungen des Steinbrucherweiterungsvorhabens auf die umliegende Wohnbebauung zu befürchten.

Daher sind allein aus Plausibilitätsgründen und auf Grund nicht in der Hauptwindrichtung liegenden Projektfläche keine auf das Freizeitgelände einwirkenden Staubimmissionen zu erwarten. Darüber hinaus wird der Steinbruch in Richtung Osten fortentwickelt, so dass sich die Abbautätigkeiten vom Freizeitgelände weg verlagert.

1.4.1.3 SPRENGERSCHÜTTERUNGEN

Der Wirkfaktor Sprengen wurde im Zusammenhang mit der aktuell beantragten Steinbrucherweiterung eingehend im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen untersucht (Anlage 16 der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen zum Vorhaben „Erweiterung des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen“).

Die Antragsunterlagen enthalten ausführliche Beschreibung zum Wirkfaktor Sprengen ist dem Fachgutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sprengsachverständigen Dipl.-Ing. Schmücker.

Der Wirkfaktor wurde eingehend im Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen und Sachgüter untersucht. Nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Gebäude und Sachgüter können damit sicher ausgeschlossen werden.

Daher sind allein aus Plausibilitätsgründen keine auf das Freizeitgelände einwirkenden Auswirkungen durch Sprengen zu erwarten. Darüber hinaus wird der Steinbruch in Richtung Osten fortentwickelt, so dass sich die Abbautätigkeiten vom Freizeitgelände weg verlagert.

1.4.1.4 SONSTIGE IMMISSIONEN

Sonstige auf das Freizeitgelände einwirkenden Immissionen, außerhalb von möglichen Immissionen im Zusammenhang mit dem Steinbruchbetrieb, sind theoretisch durch die naheliegende Landesstraße L1124 sowie durch die landwirtschaftliche Nutzung des Umlandes denkbar.

Angesichts des zu erwartenden Nutzungszeitraums (nachmittags, Wochenende, Feiertage usw.) ist eine Überschneidung mit den Hauptverkehrszeiten und damit stärksten Lärmimmissionen der Landesstraße unwahrscheinlich.

Wegen dieser geringen Überschneidungen mit den zu erwartenden Immissionen und der Nutzungsintensität des Freizeitgeländes sind derartige einwirkende Immissionen zu vernachlässigen.

1.4.2 BODENARBEITEN ZUR GESTALTUNG / MODELLIERUNG DER VORHABENFLÄCHE

Bodenarbeiten werden im Wesentlichen im Rahmen der derzeit zulässigen Geländegestaltung durchgeführt und werden sich auf kurze Zeiträume von wenigen Wochen beschränken. Durch die Planung verursacht werden **zusätzliche** Teil- und Vollversiegelungen durch die Anlage von zusätzlichen Verkehrsflächen und von befestigten Spielflächen (einschließlich Fundamenten etc.).

Diese zusätzlichen Versiegelungen betragen insgesamt:

- Verkehrsflächen – Teilversiegelung rd. 1.950 m²,
- Verkehrsflächen – Vollversiegelung rd. 50 m²,
- Spielflächen – Vollversiegelung rd. 450 m².

1.4.3 VERÄNDERUNG DER DERZEIT GENEHMIGTEN REKULTIVIERUNGS-PLANUNG

Es erfolgt eine Änderung der derzeit genehmigten und auch im Hinblick auf die Eingriffsregelung zugelassenen Rekultivierungsplanung. Dies betrifft das gesamte Plangebiet und wird schutzgutbezogen im Rahmen der Eingriffsregelung untersucht.

1.4.4 VISUELLE WIRKUNGEN DER ERHOLUNGSNUTZUNG / STÖRUNGEN

Durch das Vorhandensein von verschiedenen Spielgeräten und -anlagen (Freizeitgelände) im geplanten Vorhabenbereich an Stelle der ursprünglichen landwirtschaftlichen Flächen ist eine erhöhte menschliche Aktivität zu erwarten. Diese ist durch die bestehenden Gehölze entlang des nördlich begrenzenden Wegs und die Topographie nach Norden und Süden und teilweise auch nach Westen jedoch bereits vor Umsetzung der Planungen ganz oder teilweise abgeschirmt.

Der nach Osten ausgerichtete Teil der PV-Anlage tritt im Nahbereich aufgrund seiner Exposition zwar in Erscheinung, weist jedoch ein ruhiges Erscheinungsbild auf.

Die Errichtung ist mit reflektionsarmen Modulen vorgesehen. Der nach Südwesten ausgerichtete Teil tritt aufgrund der wegbegleitenden Gehölze von den öffentlichen Wegen aus kaum in Erscheinung.

1.5 DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN

Da es sich um eine vorhaben- und standortbezogene Planung handelt, wurden keine anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zur Umsetzung der in Textabschnitt 1.1 beschriebenen Ziele der Planung untersucht.

2 ANGEWANDTE PRÜFMETHODEN

2.1 RÄUMLICHE ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND INHALTLICHE SCHWERPUNKTE DER UNTERSUCHUNG

Untersucht wurde der Geltungsbereich der 26.Änderung des FNP bzw. des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zum Vorhaben „Freizeitgelände Weitblick“. Eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes über diese Grenzen hinaus ist wegen der Intensität und Reichweite der Vorhabewirkungen nicht erforderlich.

2.2 UNTERSUCHUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Gemäß UVPG [2] wurden planungs- bzw. vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter untersucht und bewertet. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden ebenfalls geprüft. Grundlage der Beschreibung des Istzustandes sind vorliegende Daten sowie eigene Begehungen in 2024.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 14 NatSchG [10] in Verbindung mit § 14 BNatSchG [9]) wurde schutzgutbezogen bei den entsprechenden, oben genannten Schutzgütern zur Bewertung der Konfliktintensität herangezogen. Herangezogen für die Bewertungen der Schutzgüter und entstehenden Konflikte wurden die in Textabschnitt 9 aufgeführten Quellen. Weitere Bewertungsmaßstäbe und die angewandten Fachkonventionen sind gegebenenfalls bei den einzelnen Bewertungen aufgeführt.

2.3 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN

Innerhalb der Planungsfläche wird derzeit noch auf Grundlage der Genehmigungen für den nördlichen Teil des Steinbruches Marbach-Rielingshausen die Verfüllung vorangetrieben. Ebenfalls finden Materialumlagerungen im Bereich der Halde statt. Der tatsächliche Zustand der Fläche ist somit fortwährend in Veränderung begriffen.

Da der Bewertung des Istzustands im Rahmen der Eingriffsregelung die genehmigten Rekultivierungsziele zugrunde gelegt wurden, ist eine sachgerechte Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung dennoch möglich.

Hinsichtlich der Rekultivierung liegen für den Steinbruch Marbach-Rielingshausen unter anderem folgende Altgenehmigungen vor:

- Genehmigung vom 24.10.1986,
- Genehmigung vom 6.8.1990 und
- Genehmigung vom 4.10.99.

3 ÜBERGEORDNETE UMWELTZIELE UND –VORGABEN

3.1 SCHUTZOBJEKTE NACH NATURSCHUTZRECHT

Innerhalb der Vorhabenfläche liegen keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß Kartierdaten des LUBW und kein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan 2010. Der an der nördlichen Fläche des Plangebietes verlaufende Gehölzbestand kann als gesetzlich geschützte Feldhecke gemäß § 33 Abs. 1 Nr.6 Landesnaturschutzgesetz [10] eingestuft werden. Der Bestand ist zum Erhalt vorgesehen wird und wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt, vergleiche hierzu Textabschnitt 5.2.2.

Der Planungsfläche nächstgelegen sind folgende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (angegeben sind Mindestentfernungen):

- FFH-Gebiet 7121-341 „Unteres Remstal und Backnanger Bucht“ rd. 160 m,
- Landschaftsschutzgebiet „Unteres Murrtal“ direkt angrenzend,
- Naturdenkmal „Sumpfwiese im Eichenbachtal“ rd. 220 m.

Die Lage ist in **Anhang 1/3** dargestellt. Fernwirkungen der Planung bzw. des Vorhabens, welche die entsprechenden Schutz- und Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können, sind nicht erkennbar. Ausnahme- oder Befreiungsverfahren werden somit nicht erforderlich.

3.2 WASSERSCHUTZGEBIETE, HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE UND ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Das Vorhaben liegt in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets 118043 "Rundsmühle, Pfarre Au". Die Zone I und II beziehungsweise IIA des Wasserschutzgebiets befindet sich südwestlich der Vorhabenfläche in ca. 300 m Entfernung jenseits der Kreisstraße im Murrtal (vergleiche hierzu **Anhang 1/4**).

Beeinträchtigungen des Grundwassers und damit auch der Trinkwassergewinnung sind aufgrund der zu erwartenden wesentlichen Wirkungen der Planung mit Sicherheit auszuschließen.

3.3 LANDESENTWICKLUNGSPLAN, LANDSCHAFTSRAHMENPLAN UND UMWELTBERICHT ZUM REGIONALPLAN

Aus dem Landesentwicklungsplan ergeben sich keine Hinweise auf zu berücksichtigende übergeordnete Umweltziele im Plangebiet.

3.4 REGIONALPLAN

Im Regionalplan, einschl. genehmigter Änderung, ist für das Plangebiet ein Regionaler Grünzug (Ziel; Z) sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Grundsatz; G) festgelegt und dargestellt. Das ebenfalls leicht überlappende Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist abgebaut und für die Planung ohne Belang (vergleiche hierzu **Anhang 1/5)**. Weiterhin sind verschiedene textliche Aussagen zu Grundsätzen enthalten, die für die Planung von Belang sein können. Diese Festsetzungen sind nachfolgend zusammengefasst und hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Planung „Freizeitgelände Weitblick“ bewertet. Ziele sind hierbei endabgewogen, Grundsätze sind in der Abwägung vorrangig zu berücksichtigen.

Regionale Grünzüge (Z 3.1.1) dienen der Erhaltung und Verbesserung verschiedener Freiraumfunktionen wie z. B. Boden, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung und der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion sowie der Sicherung der großräumige Freiraumstruktur. Funktionswidrige Nutzungen, insbesondere Bebauung sind ausgeschlossen. Rechtskräftig genehmigte Vorhaben haben Bestandsschutz.

Die Planung „Freizeitgelände Weitblick“ steht dem nicht entgegen, da Ziele der Planung die geordnete naturbezogene, ortsrandnahe Erholung umfassen und somit gegenüber Erholungsnutzung sensible Bereiche entlasten. Die in Teilfläche Nord geplante Erholungsnutzung verringert die derzeit gemäß LBP auf rd. 2,6 ha geplante landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker). Grünlandentwicklung (Grünlandeinsaat) außerhalb der Spielfläche ist auf knapp rd. 1,4 ha vorgesehen. Die in der südlichen Teilfläche geplante Freiflächen-PV-Anlage verzögert eine landwirtschaftliche Nutzung bis zum Rückbau. Während der PV-Nutzung wird das unterpflanzte Grünland gepflegt. Mit der am 03.12.2025 beschlossenen und am 01.04.2026 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind

für die planungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete folgende Plansätze maßgeblich:

3.1.1 (Z5): Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen sind in Regionalen Grünzügen zulässig, sofern die dafür vorgesehenen Standorte nicht in Kernflächen und Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund, im Wald oder in exponierten Lagen mit einer „sehr hoch“ oder „hoch“ bewerteten Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung der Region Stuttgart liegen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind im Regionalen Grünzug zusätzlich in Kernräumen des Fachplans landesweiter Biotopverbund zulässig, wenn durch eine vorliegende kommunale Landschaftsplanung die funktionale Umsetzung des Biotopverbundes belegt werden kann. Bei der Beurteilung der Exposition einer Anlage können substanzielle Maßnahmen zur Reduzierung der beeinträchtigenden Wirkung auf die Wahrnehmbarkeit entsprechender Anlagen mit berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt. Eine Umnutzung der Flächen für andere bauliche Nutzungen ist ausgeschlossen. Die bereits im LBP vorgesehene Streuobstwiese wird um rd. 400 m² vergrößert. Die geplante Entwicklung von Grünland und Vergrößerung einer Streuobstwiese fördert den Arten und Biotopschutz im regionalen Grünzug.

Die vorgesehene Erholungsnutzung ersetzt einen Teil des im Umweltberichtes zum Regionalplan erwähnten abbaubedingten Verlust einer Erholungslandschaft.

Ein Konflikt mit Ziel 3.1.1 des Regionalplanes bezüglich Sicherung von Freiraumfunktionen ist in einer zusammenfassenden Bewertung der planungsbedingten Wirkungen auf den regionalen Grünzug nicht erkennbar. Es handelt sich bei den beschriebenen Detailplanungen/-darstellungen um eine Abstimmung der Freiraumfunktionen untereinander.

Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft (G 3.2.1): Diese Gebiete dienen der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese Vorgabe wird durch die vorliegende Planung erfüllt. So werden Grünlandflächen sowie eine Obstbaumwiese angelegt und diese Nutzungen von der ortsnahen Erholungsnutzung entkoppelt.

Sonstige Regelungen zur Freiraumfunktionen außer Erholungsnutzung (G 3.05 bis G 3.0.8): Die ehemalige, in Endmodellierung befindliche Abbaufläche wird eine 1,5 m mächtige durchwurzelbare Bodenschicht aus Löss und Lösslehm aufgetragen, auf der Grünland in verschiedener Form angelegt werden soll, dass zur Vernetzung im Rahmen des Biotopverbunds mittlerer Standorte beiträgt. (G 3.0.5, G 3.0.6).

Die Planungsfläche liegt im 1.000 m Suchraum[3] für den Biotopverbund feuchter Standorte, ist aufgrund der exponierten hohen Lage und des abfallenden Geländes hierfür aber von vornherein als ungeeignet einzustufen. Teilfläche Nord liegt zudem teilweise im 1.000 m Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte (vergleiche hierzu **Anhang 1/7**). Die Planung von Grünlandeinsaaten und die Anlage einer Obstbaumwiese in diesem Bereich und nicht in Teilfläche Süd entspricht somit Grundsatz G 3.0.6, welcher eine besondere Eignung der Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes für die nachhaltige Sicherung, Verbesserung und Vernetzung der Lebensräume heimischer Tiere und Pflanzen vorsieht.

Die Planungsfläche liegt bis auf eine kleine, bereits durch Grünlandeinsaat wiedernutzbargemachte Fläche (vergleiche hierzu **Anhang 1/6)** außerhalb von derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Bis dahin tritt die landwirtschaftliche Nutzung vollständig den Hintergrund, um einerseits dem überragenden öffentlichen Interesse der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 S.1+2 EEG) Rechnung zu tragen und andererseits der Bevölkerung dem dringenden Bedürfnis nach ortsnahen Erholungsflächen Rechnung zu tragen, welches innerhalb des Ortes nicht abgedeckt werden kann.

Grundsatz G 3.0.8, welcher eine Sicherung der Böden der Region und schonende Bewirtschaftung entsprechend ihrer Funktionen vorsieht wird berücksichtigt, da die geschütteten Böden eine besondere Eignung für die Entwicklung von Flächen für den Arten- und Biotopschutz aufweisen und gleichzeitig eine spätere landwirtschaftliche Grünlandnutzung ermöglichen.

[3] Daten- und Kartendienst der LUBW, https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/command/index.xhtml?mapId=315ac1ce-79a9-4459-af64-acf9a17bb429&useMapSrs=true&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=521101.9817251408%2C5421749.151168008%2C524454.9205651303%2C5422944.172959697, zuletzt abgerufen 10.1.2025.

Regelungen zur Erholungsnutzung (G 3.011 bis G 3.0.11.3): Der Regionalplan sieht eine Sicherung, Förderung und Ausgestaltung der Erholungsfunktion im Freiraum vor. Dies soll möglichst ortsnah und einfach erreichbar von Siedlungen aus geschehen. Eine Abstimmung auf die Empfindlichkeit von Natur- und Landschaft soll erfolgen.

Das „Freizeitgelände Weitblick“ liegt ortsnah westlich Rielingshausen und ist vom Ort aus sowie von Westen und Süden erreichbar. Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes. Aufgrund der besonderen standörtlichen Eignung des ehemaligen, derzeit in der Phase der Endmodellierung befindlichen Abbaugeländes wird auf die Herstellung für Ackerbau- oder Grünlandnutzung besonders geeigneter fruchtbarer Böden verzichtet.

3.5 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / UMWELTBERICHT REGIONALPLAN

Ein Landschaftsrahmenplan für die Planungsfläche ist laut Auskunft des Verband Region Stuttgart nicht vorhanden. Die alternativ vorgenommene Auswertung des Umweltberichtes zum Regionalplan ist im folgenden Textabschnitt berücksichtigt, wobei sich der Umweltbericht auf den Rohstoffabbau bezieht und aber dennoch zumindest eingeschränkt auf die Planung des Freizeitgeländes Weitblick anwendbar ist.

Der Umweltbericht zum Regionalplan stellt im westlichen Teil des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen (Planungsfläche) ein Wasserschutzgebiet Zone III und IIIA sowie ein Vorranggebiet für Rohstoffabbau dar. Zusätzlich ist der Steinbruch „im Tälchen des Weidenbachs südwestlich von Rielingshausen“ als Geotop erfasst. Es wird weiter ausgeführt, dass die Inanspruchnahme strukturreicher Erholungsgebiete durch die Rekultivierung zumindest teilweise ausgeglichen werden kann. Das Geotop wird vom Aussichtspunkt für die Öffentlichkeit erlebbar.

Dem Steinbruch abgewandte Bereiche mit geringer Emissionsbelastung für Erholungszwecke erschlossen. Das Vorhaben leistet somit gegenüber der derzeit zugelassenen Rekultivierungsplanung einen zusätzlichen und erheblichen Beitrag für die ortsnahe Erholungsnutzung. Es stehen keine Aussagen des Umweltberichts gemäß Regionalplan dem Vorhaben entgegen.

3.6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

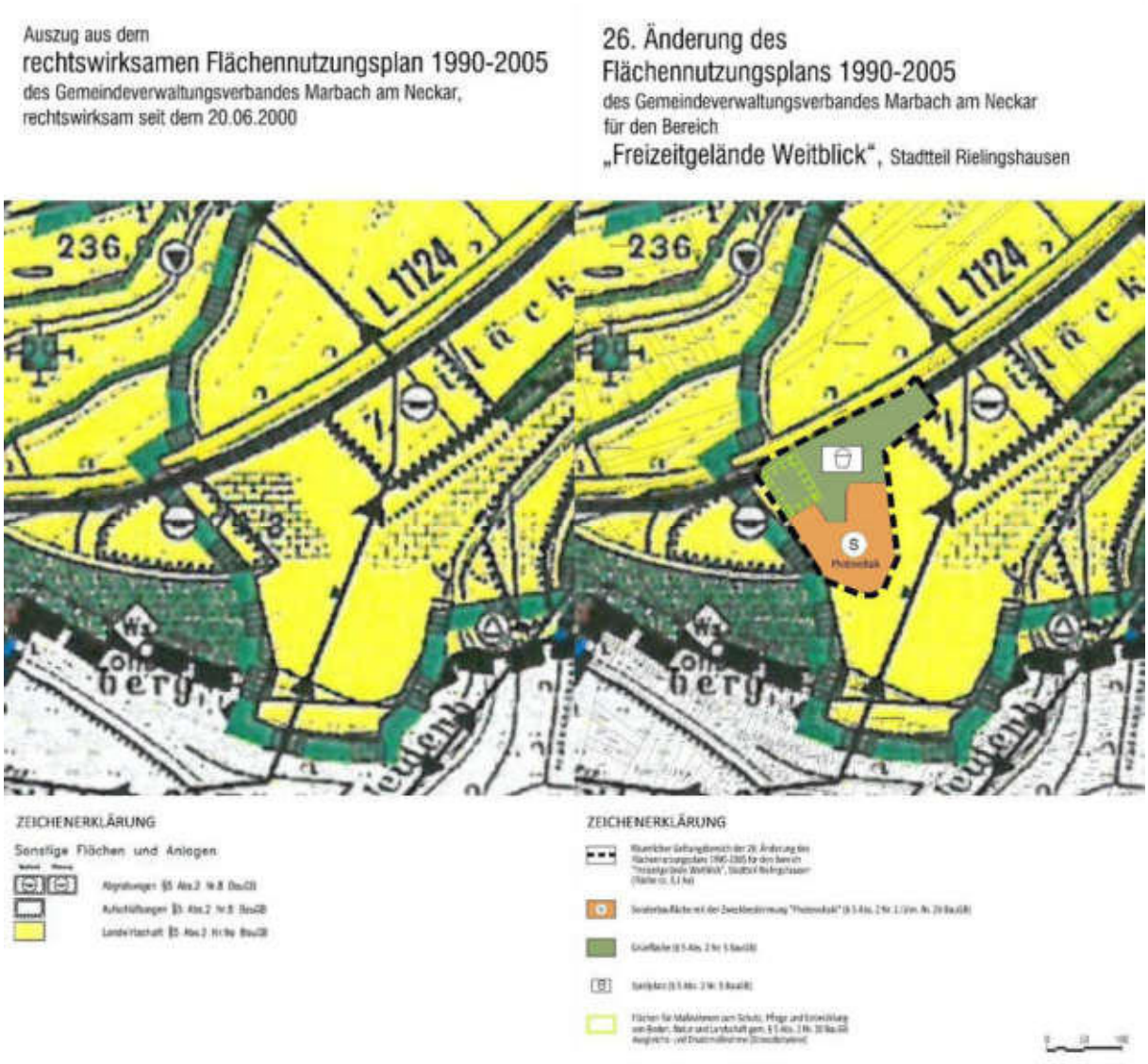


Abbildung 2: Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplan GVV Marbach am Neckar und geplante Änderungen für das Plangebiet. (Quelle: 26. Änderung des FNP, erstellt durch Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Schreiberstraße 27, 70199 Stuttgart).

Aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan ergeben sich keine Hinweise auf übergeordnete Umweltziele im Plangebiet. Die 26. Änderung des FNP stellt in Teilfläche Nord eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dar, daneben eine Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB). Teilfläche Süd ist als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) dargestellt. Vergleiche hierzu Abbildung 2.

Die Darstellung gemäß 26. Änderung FNP wird durch den Vorhabenbezogenen B-Plan aufgegriffen und präzisiert. Vergleiche hierzu die Ausführungen in Textabschnitt 1.3.3 und die Darstellungen in **Anhang 1/2**.

4 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER SCHUTZGÜTER

Im nachfolgenden Textabschnitt wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorbelastungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans genannt und beschrieben, um anschließend Veränderungen des Umweltzustandes, die durch die Planung (bzw. im Fall ihrer Umsetzung) entstehen, zu bewerten.

Eine Untergliederung in bau-, anlagen- und betriebsphasenbedingte Auswirkungen erfolgt im weiteren Text nicht. Eine solche Unterscheidung ist im vorliegenden Fall nicht zielführend, da die Bauphase bei der Umsetzung der Planungen kurz und wenig intensiv ist. Zudem finden Bauarbeiten nur in der Tagzeit statt. Deshalb wird generell von keinen erheblichen Auswirkungen während der Bauphase ausgegangen. Bei Bedarf wird dies bei den einzelnen Schutzgütern weiter ausgeführt. Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen werden zusammengefasst, da sich diese in einem Gebiet mit Erholungsnutzung nicht sinnvoll trennen lassen.

4.1 SCHUTZGUT MENSCH INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Die Planungsfläche liegt rd. 600 m westlich vom Ortsrand von Rielingshausen. Derzeit findet hier keine Nutzung zu Erholungszwecken etc. statt. Die Planungsfläche ist derzeit für das Schutzgut von nur geringer Bedeutung.

4.2 TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

In den Jahren 2020 und 2021 wurden im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Rielingshausen biologische Erfassungen durchgeführt. Im Ergebnis dieser Erfassungen sind keine Konflikte hinsichtlich Vorkommen europäischer Vogelarten und Lebensraum von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Freizeitgelände zu besorgen. Allerdings wurden im Rahmen der genannten Erfassungen Nachweise der Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Wechselkröte (*Bufotes viridis*) festgestellt, die an dieser Stelle nochmals gezielt bezüglich potenzielle Konflikte betrachtet werden.

Zauneidechse:
Die 2020 / 2021 festgestellten Zauneidechsenvorkommen lagen rund 1.000 m entfernt östlich der Vorhabenfläche. Vorkommen im direkten Umfeld der Vorhabenfläche sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatansprüche der Art nicht zu erwarten. Sowohl das Intensivgrünland sowie die Rohbodenflächen stellen derzeit und zukünftig kein geeignetes Habitat für Zauneidechsen dar, so dass auch ein Einwandern aus möglicherweise besiedelten Flächen im Umfeld nicht zu erwarten ist.
Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher von vorneherein auszuschließen.

Wechselkröte:
Die 2020 / 2021 festgestellten Wechselkrötenvorkommen lagen rund 170 m entfernt südöstlich der Vorhabenfläche im Bereich der Zufahrt des Steinbruchs Rielingshausen. Hier wurden mehrere adulte Individuen der Wechselkröte nachgewiesen. In einem Gewässer im Bereich der Zufahrt wurden mehr als 2.000 Larven festgestellt, vergleiche hierzu **Anhang 1/6**. Vorkommen am Sulzbach nördlich der Vorhabenfläche sind bekannt, Hinweise auf Wanderungen aus Norden über die L 1124 in den Steinbruch liegen nicht vor.
Die Winterruhe (Mitteleuropa) reicht witterungsabhängig von Oktober bis Ende März, die Fortpflanzungszeit liegt zwischen April und Juli. Die Wechselkröte verlässt ihre Winterquartiere bei günstiger Witterung und Temperaturen > 8 °C in der Regel nicht vor Mitte März, Metamorphlinge verlassen die Gewässer ab Juni bis Ende August. Die Art ist nachtaktiv, Wanderungen finden ebenfalls fast ausschließlich nachts statt. Als typische Pionierart besiedelt die Wechselkröte flache, besonnte und vegetationsarme Stillgewässer, wie sie während des Verfüllbetriebes bzw. der Geländemodellierung entstehen können und nur temporär vorhanden sind.
In der Vorhabenfläche wurden keine Individuen festgestellt, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 bezüglich dieser Art nicht zu erwarten ist. Ein Einwandern der Art in die Vorhabenfläche ist allerdings nicht generell auszuschließen.
Aufgrund der Hangneigung der Vorhabenfläche ist die Entstehung von Kleinstgewässer allerdings ausgeschlossen, eine Lockwirkung durch derartige Gewässer ist somit ebenfalls nicht gegeben. Eine Eignung der Vorhabenfläche als Winterquartier ist ebenfalls ausgeschlossen, potenziell geeignete Böschungen und ähnliche Strukturen liegen nicht innerhalb der Vorhabenfläche.

Bekannte und potenzielle Laichgewässer liegen im aktiven Steinbruch, Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche – Sommer- und Winterquartiere - sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend sind Konflikte nur mit umherwandernden Tieren im Umfeld dieser Reproduktionsgewässer im Zeitraum zwischen Ende März und Ende Oktober und in der Nacht denkbar (potenzielles Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verweilen der Tiere innerhalb der Vorhabenfläche ist wegen fehlender Gewässer und Versteckmöglichkeiten nicht zu erwarten. Zudem sind keine Arbeiten in der Nachtzeit geplant. Das Tötungsrisiko hinsichtlich der Wechselkröte wird daher als sehr gering eingestuft, zusätzliche Maßnahmen – über eine Bauzeitenregelung hinaus - sind daher nicht erforderlich.

Ortsbegehungen 2024 und 2025

In den Bereichen mit aktivem Betrieb besteht noch kein Bewuchs. Die durch den Unterzeichner durchgeführte Ortsbegehung im März 2024 zeigte nur geringen aus Ruderalpflanzen bestehenden Bewuchs außerhalb der für den Erhalt vorgesehenen Gehölze und des eingesäten Grünlandes. Es handelt sich bei Letzterem, auch im Ergebnis der Niederschläge 2024, um einen dichten, von Gräsern dominierten und deshalb als Intensivgrünland anzusprechenden Bestand. Dieses wies im Lauf des Jahres 2024 (Mai, Juli) keine nennenswerten Blühaspekte auf, nur am Rand traten Ruderalpflanzen hinzu. Auf Rohbodenflächen stellt sich bei ausreichender Wasserversorgung, wie sie im Jahr 2024 gegeben war, schnell Pionierbewuchs aus krautigen und grasigen Pflanzen ein.

Aufgrund dieses Zustandes ist auch davon auszugehen, dass die Planungsfläche außerhalb der nördlich verlaufenden Hecke, welche durch die Planung nicht beeinträchtigt wird, keine Bedeutung als Bruthabitat für europäische Vogelarten und Lebensraum von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie hat. Im Südwesten grenzt das Plangebiet an eine als Kompensationsmaßnahme angelegte Obstwiese an und umfasst kleinflächig einen Teil des Grünlandes dieser Obstwiese sowie des Gehölzbestandes im Bereich der zu schaffenden Anbindung an den westlich verlaufenden Weg. **Anhang 1/6** enthält eine Darstellung des Istzustandes, Stand März 2024.

Zusammenfassung

Im Ergebnis vorliegender Ergebnisse aus früheren Erfassungen sowie einer Ortsbegehung durch den Unterzeichner mit Vertretenden der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde am 19.08.2025 können die zuvor getroffenen Aussagen bestätigt werden.

Auf dieser Grundlage erfolgt eine artenschutzrechtliche Konfliktpotenzialanalyse mit den nachfolgend beschriebenen Ergebnissen:

- Eine zusätzliche Erfassungen potenziell betroffener Arten ist nicht erforderlich.
- Gehölze werden vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigt.
- Konflikte mit Zauneidechsen sind nicht zu erwarten.
- Konflikte mit der Wechselkröte sind nur in Bezug auf wandernde Tiere zwischen März und Oktober denkbar. Die Zerstörung / Beeinträchtigung von Lebens- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.
- Außerhalb von Gehölzen sind Brut von europäischen Vogelarten und Vorkommens von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie derzeit nicht zu erwarten.
- Ein potenzielles Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist denkbar, wenn während der Arbeiten zur Endgestaltung mehrjährige Vegetationsbestände in der noch zu modellierenden Fläche entstehen, die durch nicht fluchtfähige Individuen (einschl. Eiern) europäischer Vogelarten oder von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie genutzt werden.
- Verletzungen des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind von vorneherein auszuschließen. Die Zerstörung von Lebens- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die planungsbedingten (potenziellen) Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben werden nach Umsetzung der als Maßnahmen M1 in Textabschnitt 6.1 näher beschriebenen Bauzeitenregelung als **nicht erheblich** eingestuft. Die vorgesehen Bauzeitenregelung ist somit geeignet, mögliche Konflikte mit dem Planungsvorhaben zu lösen. Siehe hierzu Textabschnitt 5.2.2.

Der Planzustand gemäß LBP - vergleiche hierzu **Anhang 2/1 -** sieht die Schaffung bzw. den Erhalt des nördlich verlaufenden Gehölzbestandes, der als „Feldgehölz“ oder “Feldhecke“ bezeichnet wird, vor. Dieser Gehölzbestand ist vorhanden und wird vorliegend wegen der linearen Ausprägung als „Feldhecke“ eingestuft. Bezüglich der Ermittlung von Biotopwerten gemäß [21] ist dies unerheblich, da beiden Biotoptypen dieselbe Wertigkeit zugeordnet ist. Zudem ist die Anlage einer Streuobstwiese im Plangebiet vorgesehen, die derzeit noch nicht vorhanden ist. Der gemäß LBP vorgesehene Flächenzustand ist somit als Bestandteil einer genehmigten Planung als auch wegen der Höherwertigkeit der geplanten Biotope als Grundlage für die Istzustandsbewertung heranzuziehen.

Die gemäß LBP zum Steinbruch Marbach-Rielingshausen vorgesehenen Biotoptypen sind in **Anhang 3/1** bewertet, da dieser hochwertiger ist als die überwiegend vegetationsfreien oder durch schüttere Pioniervegetation bewachsenen Flächen. Es wurde ein Biotopwert (Istzustand) von **158.520 Ökopunkten (ÖP**) gemäß [21] berechnet.

Hierbei wurde bezüglich der Obstbaumwiese eine intensive Nutzung zur Vermeidung einer Überbewertung angenommen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzfläche wurde von ackerbaulicher Nutzung ausgegangen, da dies der Nutzung auf benachbarten Landwirtschaftsflächen in vergleichbarer Lage (Neigung und Exposition) entspricht.

4.3 FLÄCHE

Die Vorhabenfläche wird derzeit als Betriebsfläche des Steinbruchs Marbach-Rielingshausen genutzt. Gemäß Folgenutzungskonzept im Vorhabengebiet (Istzustand) sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Grünland und Streuobstwiesen) und Gehölze vorgesehen. Flächen für die Siedlungsentwicklung oder Infrastruktur sind nicht betroffen.

4.4 BODEN

Der Boden im Plangebiet ist ganz überwiegend durch Aufschüttung/Aufhaldung entstanden. Derzeit ist außerhalb des im Nordosten bereits angesäten Intensivgrünlandes die Endmodellierung sowie der Auftrag einer durchwurzelbaren Bodenschicht vorgesehen. Der Gehölzbestand im nördlichen Plangebiet stockt wahrscheinlich zumindest teilweise auf gewachsenem Boden.

Hinsichtlich der Rekultivierung liegen für den Steinbruch Marbach-Rielingshausen unter anderem folgende Altgenehmigungen vor, die in Bezug auf die Herstellung der rekultivierten Bodenschichten Festlegungen enthalten:

- Genehmigung vom 4.10.99:
  „Im Zug der Rekultivierung darf nur unbelasteter, kultivierbarer, steinfreier Bodenaushub verwendet werden.“ Löß/Lößlehm; 1 U, uL, sL.
- Genehmigung vom 6.8.1990:
  Kein wesentlichen Festsetzungen zum Boden.

- Genehmigung vom 24.10.1986.
  „Die Abschlußschicht muss mindestens aus einer 1m dicken, steinfreien, gut durchwurzelungsfähigen Erdschicht bestehen. Als oberste Schicht ist dabei ca. 30 cm humusreiche Erde aufzubringen."

Aus den genannten Festsetzungen ergaben sich somit ein Bodenauftrag von mindestens 1 m Schichtdicke sowie eine Verwendung von unbelastetem, geeignetem Löß/Lößlehm.

Im Ergebnis einer Ortsbegehung durch den Unterzeichner mit Vertretenden der Unteren Bodenschutzbehörde am 19.08.2025 wurde ein Bodenauftrag mit mindestens 1,5 m durchwurzelbarem Material mit hohem Humusanteil (Lößlehm) in den Teilflächen Nord und Süd festgesetzt.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Bilanz des Schutzgutes Boden sowie der einzelnen Bodenteilfunktionen gemäß Eingriffsregelung entsprechend [19]. Es wird der End-Zustand nach Verfüllung und Rekultivierung gemäß LBP berücksichtigt.

Hierbei wird für die Bodenteilfunktionen im Regelfall ein Durchschnittswert von 2 Ökopunkten (ÖP) angesetzt. Verkehrsflächen (Feldwege) werden abweichend mit einem Durchschnittswert von 1 Ökopunkt bilanziert. Die Bewertungen der einzelnen Teilfunktionen werden zu einer Gesamtbewertung gemittelt und einer spezifischen Anzahl Ökopunkte für das Schutzgut Boden gemäß [19] zugeordnet.

Tabelle 1 – Bilanzierung Istzustand Schutzgut Boden in der Vorhabenfläche nach [17] bis [19]

Ökopunkte Boden gemäß geplanter Folgenutzung (Istzustand)							
Zielbiotop	Fläche [m²] gerundet auf 10 m²	Bewertung der Bodenteilfunktionen				Ökopunkte (Boden)	
		Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung	ÖP / m²	Bodengesamtwert [ÖP]
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)	25.680	2	2	2	2	8	205.440
Feldhecken, Feldgehölze	1.480	2	2	2	2	8	11.840

Ökopunkte Boden gemäß geplanter Folgenutzung (Istzustand)							
Zielbiotop	Fläche [m²] gerundet auf 10 m²	Bewertung der Bodenteilfunktionen				Ökopunkte (Boden)	
		Natürliche Boden-fruchtbar-keit	Ausgleichs-körper im Wasser-haushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamt-bewertung	ÖP / m²	Bodenge-samtwert [ÖP]
Obstbaum-wiese	3.420	2	2	2	2	8	27.360
Feldweg	440	1	1	1	1	4	1.760
Summe	**31.020**						**246.400**

4.5 WASSER

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Nördlich grenzt an die Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ein Straßengraben an, der durch die Planung nicht verändert wird.

Im Ergebnis eines aktuellen hydrogeologischen Gutachtens zum Steinbruch Marbach-Rielingshausen[4] sind lokal das Tiefe Karstgrundwasserstockwerk des Oberen Muschelkalks und die Diemel-Formation des Mittleren Muschelkalks als Hauptgrundwasserleiter anzusprechen. Dieser durch die geringdurchlässigen Haßmersheim-Schichten getrennt. Das oberhalb der Schichten liegende Grundwasserstockwerk im Oberen Muschelkalk wird zur Trinkwassergewinnung genutzt. So auch durch die Trinkwassergewinnungsanlage „Rundsmühle, Pfarre Au“, deren Trinkwasserschutzgebietszone III die Planungsfläche überlagert.

Aufgrund der Verfüllung im Bereich der ehemaligen Abgrabungsfläche (vergleiche hierzu **Anhang 1/1** zu den Genehmigungsgrenzen) ist oberhalb des zur Trinkwassergewinnung genutzten Aquifers eine bezogen auf den vorher vorhandenen karstigen Untergrund undurchlässigere Deckschicht von bis zu mehr als 30 m Mächtigkeit entstanden.

[4] BOSS CONSULT (2022) Hydrogeologisches Gutachten zur Erweiterung des Steinbruchs Rielingshausen der Klöpfer GmbH & Co. KG. erstellt im Auftrag der der Klöpfer GmbH & Co. KG – Bestandteil der Antragsunterlagen zur Steinbrucherweiterung.

4.6 LUFT UND KLIMA

Die Planungs- bzw. Vorhabenfläche ist aufgrund der Topographie und Lage zur verdichteten Innenbereichen ohne Bedeutung für die Frischluftversorgung siedlungsklimatisch belasteter Flächen ist. Gebiete mit luftverbessernden Wirkungen, insbesondere Klimaschutzwald, sind im Ergebnis der Auswertung der Daten der LVA nicht betroffen bzw. im Umfeld nicht vorhanden. Zudem ist mit dem Vorhaben keine Verschlechterung der Luftqualität oder Frischluftentstehung verbunden. Das Schutzgut wird deshalb nicht weiter betrachtet, da eine planungsbedingte Betroffenheit auszuschließen ist (**nicht erhebliche** Auswirkung).

4.7 LANDSCHAFT

Die Landschaft im Umfeld der Planungsfläche ist durch den östlich angrenzenden Steinbruchbetrieb sowie südlich und westlich durch eine ein meist kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft geprägt. Wesentliche Landschaftselemente sind hier neben dem Steinbruchbetrieb die steilen Hänge zur Murr hin mit Trockenmauern, Hecken und sonstigen Gehölzen sowie und Obstbaumbeständen. Hierdurch entsteht ein abwechslungsreiches Landschaftsbild, das aufgrund der Struktur gut durch Feldwege erschlossen und somit für die Erholungsnutzung geeignet ist.

Auf den eher ebenen Flächen im Norden dominiert eine überwiegend gehölzarme landwirtschaftliche Nutzung.

Die Planungsfläche liegt auf einem Hochpunkt im Übergangsbereich zwischen den landwirtschaftlich überprägten eher monoton wirkenden Flächen und den strukturreichen Bereichen im Süden und Westen sowie dem Steinbruch im Osten. Somit sind alle wesentlichen Landschaftselemente von der Planungsfläche her wahrnehmbar. Hinsichtlich des Landschaftserlebens inklusive der Erholungsnutzung wird auf die Bewertung möglicher auf das Freizeitgelände einwirkender Immissionen in Textabschnitt1.4.1 verwiesen. Zusammenfassend sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.8 KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Boden- oder Kulturdenkmale oder sonstige Sachgüter sind innerhalb der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Das Schutzgut wird deshalb nicht weiter betrachtet, da eine Betroffenheit auszuschließen ist (**nicht erhebliche** Auswirkung).

4.9 WECHSELWIRKUNGEN

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern, die besonders zu berücksichtigen wären, sind nicht erkennbar.

5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Für die Beurteilung der umwelterheblichen Auswirkungen des Bebauungsplans werden Fachgutachten und andere Informationsquellen herangezogen. Im Ergebnis dieser Beurteilung werden Konflikte ermittelt und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation erheblicher Umweltbeeinträchtigungen abgeleitet.

Die Bewertung der Auswirkungen auf ein Schutzgut erfolgt anhand der vier Bewertungsstufen:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- wenig erheblich und
- nicht erheblich (einschließlich „nicht betroffen“).

5.1 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Aufgrund von zukünftig möglicherweise veränderten gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen können die Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung nur abgeschätzt werden.

Die derzeit geplante Nachnutzung würde unverändert umgesetzt werden. Hierzu würde ein Rückbau der Aufhaldung bis auf das ursprünglich genehmigte Niveau erfolgen, was einen erheblichen Verbrauch fossiler Energie für die Fahrzeuge und voraussichtlich auch Staubabwehungen sowie eine länger andauernde Beunruhigung der Umgebung wie z. B. Obstwiesen zur Folge hätte. Die Möglichkeit zu einer ortsnahen Erholung würde verringert, was zu einer ungeordneten Nutzung des Freiraumes führen könnte. Insbesondere Jugendliche wären betroffen, da Möglichkeiten zur aktiven Freizeitgestaltung eingeschränkt würden.

Die PV-Anlage könnte mit höherem konstruktiven Aufwand auch auf anderen in Rekultivierung befindlichen Flächen errichtet werden. Durch die Nutzung der Topographie der Abraumhalde ergibt sich eine sinnvolle Exposition insbesondere für die Eigenversorgung.

Im Ergebnis einer zusammenfassenden Bewertung der Umweltwirkungen, einschließlich solcher sozialer Art, ist die Umsetzung der Planung im Vergleich zur Umsetzung der derzeit genehmigten Planung mit geringeren Umweltwirkungen verbunden.

5.2 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG / BESCHREIBUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nachfolgend sind die Auswirkungen auf gemäß Textabschnitt 4 möglicherweise betroffenen Schutzgüter aufgeführt.

5.2.1 SCHUTZGUT MENSCH INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT UND BEVÖLKERUNG INSGESAMT

Es ist nicht erkennbar, dass die geplante Nutzung erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen haben könnte. Auch der von spielenden Kindern ausgehende Lärm – sofern er überhaupt beurteilungsrelevant ist – kann in einer Mindestentfernung von ca. 600 m nur nächstgelegenen Wohnbebauung keine erheblichen Wirkungen auf die dort lebenden Menschen erzeugen. Die Stärkung der ortsnahen Erholungsnutzung ist positiv zu werten.

Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein [[22].

Die Auswirkungen der Planung auf den Menschen sind als **nicht erheblich** einzustufen. Von einer positiven Wirkung auf die Menschen im Umfeld des Vorhabens durch Verbesserung der Erholungseignung ist auszugehen.

5.2.2 TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT

Biotopwerte

Gemäß **Anhang 3/1** wurde ein **Überschuss von 42.740 ÖP** zwischen Plan- und Istzustand ermittelt. Es entsteht somit kein Konflikt im Sinne von Biotopwerten (**nicht erhebliche** Umweltauswirkung) bezüglich Biotopwerten.

Artenschutzrechtliche Regelungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG):

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann verletzt werden, wenn während der Arbeiten zur Endgestaltung Vegetationsbestände in der noch zu modellierenden Fläche entstehen, die durch nicht fluchtfähige Individuen (einschl. Eiern) europäischer Vogelarten oder von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie – betrifft nur umherwandernde Wechselkröten - genutzt werden.

Dieses Risiko kann in Bezug auf Vögel durch eine Bauzeitenregelung zur Beseitigung von Gehölzen und Gras- und Staudenfluren, die älter als ein Jahr sind, auf ein unerhebliches Maß verringert werden. In jüngeren Vegetationsbeständen außerhalb von Gehölzen wird das Risiko einer Brut von europäischen Vogelarten oder des Vorkommens von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie von vornherein als vernachlässigbar gering eingestuft, da auf solchen Flächen z. B. nur mit einem geringen Nahrungsangebot und andauernder betrieblicher Tätigkeit zu rechnen ist.

Verletzungen des artenschutzrechtlichen Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind von vorneherein auszuschließen, da aufgrund des benachbarten Steinbruches und des nördlich an die Planungsfläche angrenzenden Weges nicht mit dem Vorkommen besonders störungssensibler Arten zu rechnen ist.

Planungsbedingte Verletzungen des Verbots der Zerstörung von Lebens- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind nicht zu erwarten, da die landwirtschaftliche Nutzung als Acker- oder Intensivgrünlandfläche durch extensivere Nutzungen und strukturreiche Flächen ersetzt wird, die ein höheres Potenzial als Lebens- und Ruhestätten haben.

Die bezüglich dieses Potenzials höherwertigen Biotope des LBP wie Gehölze und zukünftige Obstbaumwiese bleiben erhalten oder werden vergrößert. Zudem handelt es sich um zukünftige Nutzungen, die noch nicht entsprechend ausgeprägt sind.

Die planungsbedingten (potenziellen) Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben werden nach Umsetzung der als Maßnahmen M1 in Textabschnitt 6.1 näher beschriebenen Bauzeitenregelung als **nicht erheblich** eingestuft. Die vorgesehene Bauzeitenregelung ist somit geeignet, mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Planungsvorhaben zu lösen.

Schutzobjekte und Schutzgebiete nach Naturschutzrecht:

Der im Norden der Planungsfläche verlaufende Gehölzbestand kann als gesetzlich nach § 33 NatSchG geschütztes Biotop eingestuft werden. Dieses Gehölz wird nicht beeinträchtigt. Vielmehr ist durch die Planung das Entstehen einer direkt angrenzenden Ackerfläche ausgeschlossen, was hinsichtlich des Lebensraumpotenzials für heckenbewohnende Tiere positiv zu werten ist.

Der mit der Parkplatz Zufahrt verbundene Durchbruch der Hecke auf ca. 6 m Länge und 30 m² Fläche entspricht der bei landwirtschaftlicher Nutzung erfolgenden Anlage einer Durchfahrt und stellt somit keine Verschlechterung zum genehmigten LBP dar. Die Beeinträchtigung ist auch schon aufgrund der Breite und geringen Flächengröße als wenig erheblich einzustufen.

Im Süden liegt eine im Rahmen der Rekultivierung von Abbauflächen angelegte Obstbaumwiese, die randlich durch die geplante Anlage einer Wegeverbindung tangiert wird. Hier ist die Beeinträchtigung von Obstbäumen möglich. Das Beeinträchtigungsrisiko kann durch angepasste Wegeführung vollständig vermieden werden. Diese ist als Maßnahme M2 in Textabschnitt 6.1 näher beschriebenen. Es entsteht somit keine Beeinträchtigung.

Die im LBP vorgesehene und noch nicht vorhandene Obstbaumwiese wird von Teilfläche Süd in Teilfläche Nord verlagert und um ca. 420 m² von 3.420 m² auf 3.840 m²vergrößert. Diese geplante Obstwiese ist als zukünftiges gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 33 a NatSchG einzustufen. Die Ursprungsfläche ist Bestandteil einer größeren geplanten und teilweise schon vorhandenen Obstbaumwiesenfläche. Auch die neu vorgesehene Fläche ist räumlich an einen westlich angrenzenden Obstbaumwiesenbestand angebunden, der wiederum räumlich mit dem Ursprungsbestand vernetzt ist. Durch die geänderte Planung entsteht somit keine isolierte und damit funktional möglicherweise ökologisch minderwertige Obstbaumwiese. Die Flächenvergrößerung stellt eine Verbesserung im Sinne des Naturschutzes dar. Die planungsbedingten Auswirkungen sind somit als nicht erheblich einzustufen.

In einer zusammenfassenden Bewertung von planungsbedingten Beeinträchtigungen von Schutzobjekten und Schutzgebieten nach Naturschutzrecht ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme M2 von **nicht erheblichen** Umweltauswirkungen auszugehen, da Schutzgebiete nach Naturschutzrecht von der Planung nicht betroffen sind und sich die Gesamtfläche von Biotopen gemäß § 33 und 33a NatSchG insgesamt vergrößert.

5.2.3 FLÄCHE

Die im LBP für den Steinbruch vorgesehene landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) von rd. 2,6 ha wird maximal auf 1,4 ha Grünlandfläche reduziert, wobei eine landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne erst nach dem Rückbau der PV-Anlage wieder erfolgen kann.

Grünland (Wiesen und Weiden) sind gemäß des Umweltbundesamtes (https://www.umweltbundesamt.de/daten/land-forstwirtschaft/gruenlandumbruch#okologische-bedeutung-des-grunlands) ökologisch wertvolle Flächen in der Agrarlandschaft und Bestandteil einer multifunktionalen Landwirtschaft. Gleiches gilt für Streuobstbestände, da beide Nutzungsformen der Futterproduktion, der Erzeugung von Nahrungsmitteln und / oder anderen Zwecken wie dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität dienen.

In **Anhang 2/3** ist die Vorhabenfläche mit Höhenlinien und Schnittspuren dargestellt. Die Schnittdarstellung enthält der **Anhang 2/4**.

Die Hangneigung (Steigung) der Teilfläche Süd beträgt ca. 1:4 in Richtung Westen (ca. 14 Grad) und ca. 1:7 in Richtung Osten (ca. 8 Grad).

Im Ergebnis der Schnittdarstellungen wird somit deutlich, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen nach Rückbau der PV-Anlage weiterhin gewährleistet bleibt.

Die Auswirkung einer reduzierten Flächengröße zur landwirtschaftlichen Nutzung wird bezogen auf das Schutzgut Fläche als **nicht erheblich** eingestuft. Der Bereich ist seit über drei Jahrzehnten nicht in der landwirtschaftlichen Produktion gestanden, so dass sich direkt keine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation hinsichtlich der Fläche ergeben.

Perspektivisch wird der Ertrag durch Grünland- und Streuobstnutzung allerdings während der Betriebszeit der PV-Anlage geringer ausfallen. Nach dem Rückbau der PV-Anlage und dem möglichen Rückbau des Freizeitgeländes kann hier eine extensive Landwirtschaft wieder erfolgen. Die Voraussetzungen werden durch den Auftrag einer 1,5 m mächtigen durchwurzelbaren Bodenschicht geschaffen. In übrigen Bereichen des alten Steinbruchs nördlich der verlängerten Langen Straße werden wieder Ackerflächen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan/Folgenutzungskonzept zur Verfügung gestellt.

Zudem ist der Verzicht auf Ackerflächen und der Ersatz durch Grünland wegen der dem Vorhabengebiet benachbarten naturschutzfachlich wertvollen Biotope in Bezug auf Umweltbelange, insbesondere Bodenfunktionen und Biodiversität, positiv.

5.2.4 BODEN

Gemäß Arbeitsanleitung des LUBW [18] ermöglicht eine fachgerechte Rekultivierung einer Eingriffsfläche nach Rohstoffabbau eine weitgehende Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen. Es können Böden der Wertstufen 1 bis 3 wiederhergestellt werden. Die erreichbare Wertstufe hängt von der Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ab.

Aufgrund der Übergänge zwischen den unterschiedlichen Bereichen wird von durchschnittlichen Werten für die Rekultivierungsfläche außerhalb voll- und teilversiegelten Flächen ausgegangen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei der Bewertung des Istzustands in Textabschnitt 5.2.2 bezogen auf die Planungen des LBP.

Es erfolgt ein Auftrag von mindestens 1,5 m durchwurzelbarem Material (Lößlehm) in den Teilflächen Nord und Süd. Dies entspricht den Mindestvoraussetzungen der Festsetzungen aus den vorhandenen Altgenehmigungen sowie der Abstimmung vom 19.08.2025 mit der Unteren Bodenschutzbehörde.

Der Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschicht erfolgt mit möglichst geringer Verdichtung und bei geeignetem, trockenem Wetter. Im Bereich der Ostbaumwiese wird zudem schon im Bereich des Unterbodens auf die Vermeidung Staunässe begünstigender Schichten geachtet. Dies ist unter Maßnahme M3 in Textabschnitt 6.1 beschrieben.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, schädliche Bodenverunreinigungen oder schädliche Veränderungen des Bodens im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes hervorzurufen.

Hinweise zum Bodenschutz:

- Die Herstellung der dwB ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu begleiten (§ 4 Abs. 5 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung). Die BBB hat gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine Sachkundenachweis zu führen.

- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des 18 Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4 (Plichten zur Gefahrenabwehr) und § 7 (Vorsorgepflicht) wird verwiesen.
- Die neue Ersatzbaustoffverordnung (Inkrafttreten 01.08.20223) sowie § 6 (allgemeinen Anforderungen) und § 8 (Verwertung von unbelastetem Bodenmaterial außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht) der novellierten Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchG), sind bei der Verwertung von Bodenmaterialen zu beachten. Für den Umgang mit Bodenmaterial , welches für Rekultivierungzwecke bzw. Meliorationsmaßnahmen (auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht) vorgesehen ist, gelten die Anforderungen nach §§ 6 und 7 der BBodSchV, der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie der DIN 19639. Unbrauchbare und und/oder belastete Böden sind von verwertbaren Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Die Ergebnisse der Bodenbewertung für den Planzustand sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst, für Details vergleiche **Anhang 3/2**.Tabelle 2 – Bilanzierung Planzustand Schutzgut Boden in der Vorhabenfläche nach [17] bis [19]

Ökopunkte Boden gemäß Planzustand							
Zielbiotop	Fläche [m²] gerundet auf 10 m²	Bewertung der Bodenteilfunktionen				Ökopunkte (Boden)	
		Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamtbewertung	ÖP / m²	Bodengesamtwert [ÖP]
Spielplatz (Grünlandansaat)	9.020	2	2	2	2	8	72.160
Streuobstwiese	3.840	2	2	2	2	8	30.720
Versiegelte Fläche (z. B. Fundamente, Pump-Track)	500	0	0	0	0	0	0
Weg mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	2.390	1	1	1	1	4	9.560

Ökopunkte Boden gemäß Planzustand							
Zielbiotop	Fläche [m²] gerundet auf 10 m²	Bewertung der Bodenteilfunktionen				Ökopunkte (Boden)	
		Natürliche Boden-fruchtbar-keit	Ausgleichs-körper im Wasser-haushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Gesamt-bewertung	ÖP / m²	Bodenge-samtwert [ÖP]
Feldhecken, Feldgehölze	1.480	2	2	2	2	8	11.840
PV- Anlage und Umfeld (Grünlandan-saat)	13.790	2	2	2	2	8	110.320
Summe	**31.020**						**234.600**

Somit entsteht ein **Defizit von 11.800 ÖP** zwischen Ist- und Planzustand bezüglich des Schutzgutes Boden. Zudem bewirkt die Planung eine zusätzliche Teilversiegelung von 1.950 m² und eine zusätzliche Vollversiegelung von 500 m². Dies ist in **Anhang 3/2** nochmals detailliert dargestellt und wird als **erhebliche** Umweltauswirkung der Planung eingestuft.

5.2.5 WASSER

Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Die vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasser bleiben erhalten oder werden durch Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschichten noch erhöht. Die Planung ist nicht mit dem Einsatz oder der Lagerung wassergefährdender Stoffe verbunden. Ausnahme ist die sowieso stattfindende Endmodellierung unter Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge sowie etwaiger Fahrzeugverkehr.

Die Erfahrungen aus dem benachbarten Steinbruch zeigen, dass das Risiko von Unfällen/Havarien mit Freisetzung wassergefährdender Stoffe vernachlässigbar gering ist. Gleiches lässt sich für den mit zukünftigen Nutzern verbundenen Fahrzeugverkehr sagen. Zudem sind ausreichend Deckschichten vorhanden, die eine Verschmutzung des Grundwassers im Bereich der für die Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasserstockwerke mit Sicherheit verhindern. Das Beeinträchtigungsrisiko für das Schutzgut Wasser wird somit als **nicht erheblich** eingeschätzt.

5.2.6 LANDSCHAFT

Durch die Planung bleibt die besonders landschaftswirksame Obstwiese verlagert. Durch das Vorhandensein von verschiedenen Spielgeräten und -anlagen (Freizeitgelände) im geplanten Vorhabenbereich an Stelle der ursprünglichen landwirtschaftlichen Flächen werden zusätzlich erlebniswirksame Strukturen geschaffen (vergleiche hierzu **Anhang 2/2**). Der Erholungswert wird hierdurch gestärkt.

Allerdings ist eine erhöhte menschliche Aktivität (Beunruhigung) und zumindest teilweise Wahrnehmung der PV-Anlage von Osten zu erwarten.

Diese ist durch die bestehenden Gehölze entlang des nördlich begrenzenden Wegs und die Topographie nach Norden und Süden und teilweise auch nach Westen jedoch bereits vor Umsetzung der Planungen ganz oder teilweise abgeschirmt und wird deshalb nicht zu nennenswerten Beunruhigungen in bzw. am 600m östlich gelegenen Ortsrand von Rielingshausen oder in sonstigen Siedlungen führen. Es entstehen keine umwelterheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut (**nicht erhebliche** Auswirkungen).

5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN IM SINNE DER EINGRIFFSREGELUNG

Hinsichtlich der Eingriffsregelung sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild sowie die Erheblichkeit der Auswirkungen einer Planung oder eines Vorhabens auf diese zu bewerten (§ 14 BNatSchG). Der Naturhaushalt setzt sich aus verschiedenen Naturgütern (Schutzgütern) gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie ihrem Wirkungsgefüge zusammen, die im vorliegenden Umweltbericht separat (schutzgutbezogen) untersucht werden. Hinweise auf besondere, separat zu untersuchende Wirkungsgefüge liegen nicht vor.

5.3.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES NATURHAUSHALTES (§ 7 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG)

Die Beschreibung und Untersuchung der Schutzgüter Luft und Klima (Textabschnitt 4.6) sowie Wasser (Textabschnitte 4.5 und 5.2.5) ergaben ließen Beeinträchtigungen durch die Planung bzw. das Vorhaben „Freizeitgelände Weitblick“ mit Sicherheit ausschließen.

Die Beschreibung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sowie die Bewertung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgte bereits in den Textabschnitten 4.2 und 5.2.2. Bezüglich der Biotopwerte zwischen Plan- und Istzustand ergab sich ein **Überschuss von 42.740 Ökopunkten** entsprechend [17]. Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten und geschützten Biotopen werden ebenfalls ausgeschlossen.

Die Beschreibung des Schutzgutes Boden sowie die Bewertung der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut erfolgte bereits in den Textabschnitten 4.4 und 5.2.4. Bezüglich der Bodenwerte zwischen Plan- und Istzustand ergab sich ein **Defizit von 11.800 Ökopunkten** gegenüber. Zudem bewirkt die Planung eine **zusätzliche Teilversiegelung von 1.950 m²** und eine **zusätzliche Vollversiegelung von 500 m²**.

Einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden steht somit eine „Überkompensation“ hinsichtlich Biotopwerten gegenüber.

Zusammenfassend bzw. schutzgutübergreifend wird die planungs-/vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes somit als **nicht erheblich** bewertet.

5.3.2 LANDSCHAFTSBILD

Das zu berücksichtigende Landschaftsbild im Plangebiet ist der Zielzustand nach Rückbau der PV.

Das Landschaftsbild im Plangebiet und seinem Umfeld ist in Textabschnitt 4.7 beschrieben. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, da die Grundzüge des derzeit umzusetzenden LBP gewahrt bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild werden deshalb als **nicht erheblich** eingestuft.

6 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

M1 - Bauzeitenregelung:

Die Beseitigung von geschlossenen krautig-/grasigen Vegetationsbeständen, die älter als 1 Jahr sind, einschließlich Gehölzaufwuchs bis 2 m Höhe sowie die Beseitigung von Gehölzen höher 2 m erfolgt im Zeitraum 1.11. bis 28.2. Außerhalb dieses Zeitraumes ist nach einer Untersuchung der zu beseitigenden Flächen durch eine Fachperson nicht früher als 4 Tage vor Beginn der Arbeiten eine Beseitigung möglich, wenn keine europäischen Vogelarten innerhalb der betreffenden Fläche brüten oder Fortpflanzungsstätten von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden.
Das Tötungsrisiko von nicht fluchtfähigen Vögeln (inklusive Eiern) sowie von (nachts) umherwandernden Wechselkröten wird durch die Bauzeitenregelung auf ein unerhebliches Maß reduziert.

M2 – Schutz Obstbäume im Südwesten:

Die Wegeführung im Südwesten erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzes der vorhandenen Obstbäume.

M3 – Verhinderung Verdichtung unter Obstwiese:

Vor Auftrag der durchwurzelbaren Bodenschicht im Bereich der Obstwiese wird der Untergrund gelockert, um das Entstehen von Staunässe zu verhindern.

6.2 MASSNAHMEN ZUR KOMPENSATION (AUSGLEICH ODER ERSATZ)

Die Umweltwirkungen des Vorhabens, insbesondere im Sinne der Eingriffsregelung, werden in der Planungsfläche selbst kompensiert. Dies betrifft insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Verringerung des Bodenwertes in Form von Ökopunkten und zusätzliche Versiegelungen, denen die Biotopwerterhöhung durch die Planung als Kompensation gegenübersteht.

7 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Ein Monitoring ist nicht notwendig und nicht vorgesehen, da keine zu überwachenden planungsbedingten Umweltwirkungen durch die Planung zum „Freizeitgelände Weitblick“ entstehen. Gegebenenfalls werden Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bauzeitenregelung notwendig.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Vorhaben sieht die Festsetzung einer bisher nur zeitlich begrenzt genehmigten Halde und die Entwicklung von ortsnahen Freizeitmöglichkeiten und die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage mit Rückbauverpflichtung vor. Das Plangebiet ist rd. 3,1 ha groß und liegt ca. 600 m entfernt vom Ortsrand Rielingshausen, einem Ortsteil der Stadt Marbach am Neckar im Landkreis Ludwigsburg. Die Planungsfläche wurde zum Abbau von Kalkstein im Steinbruch Marbach-Rielingshausen genutzt und nachfolgend wieder aufgefüllt. Hierbei entstand eine Erhebung mit weitläufigen Sichtbeziehungen in die Umgebung. Diese soll erhalten und in ein Konzept zur ortsnahen Freizeitgestaltung und als Untergrund für die PV-Anlage eingebunden werden.

Die ermittelten Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen sind eine Bauzeitenregelung (M1) und eine Berücksichtigung der Obstbäume im Südwesten (M2) sowie die Vermeidung von Verdichtungen im tieferen Untergrund unter der Obstwiese (M3) vorgesehen.

Erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden durch Verringerung des Bodenwertes gemessen anhand der Ökopunktedifferenz zwischen Plan- und Istzustand sowie durch zusätzliche Versiegelungen stehen Biotopwerterhöhungen gegenüber. Deshalb werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden als kompensiert bewertet, ohne dass externe Maßnahmen erforderlich sind.

Zudem sind deutliche positive Effekte auf das Schutzgut Mensch durch Stärkung der ortsnahen Erholung sowie das Schutzgut Klima durch die Erzeugung von Elektrizität durch die Photovoltaikanlage erkennbar.

Im Ergebnis ist die Planung bzw. das Vorhaben „Freizeitgelände Weitblick“ bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen umweltverträglich durchführbar.

9 QUELLENVERZEICHNIS

[1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634. zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394.

[2] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540, zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 8.5.2024 I Nr. 151.

[3] Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) GBI. 2014 S.592, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43).

[4] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409.

[5] Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBI. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.November 2018 (GBI. Nr. 19, S. 439) in Kraft getreten am 11. Dezember 2018.

[6] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716). Ersetzt V 2129-32-1 v. 12.7.1999 I 1554 (BBodSchV).

[7] Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25.2.2021 I 306.

[8] Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

[9] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) und nachfolgende Änderungen.

[10] Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG). Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 und nachfolgende Änderungen.

[11] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Fachdienst Naturschutz (Hrsg.) (2020): „Naturräume Baden-Württembergs. Naturräume in den Gemeinden Baden-Württembergs“ April 2020.

[12] Breunig, T. (1995): Die Biotoperhebungen in den naturräumlichen Großlandschaften Baden-Württembergs – Ergebnisse der Biotopkartierung 1981 – 1989. - Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.- Württ. 81: 473 – 477.

[13] Generalwildwegeplan 2010. Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg im Marz 2021.

[14] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Fachdienst Naturschutz (Hrsg.) (2000): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten -1. Aufl. 2000.

[15] Prof. Dr. C. Küpfer (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Abgestimmte Fassung Oktober 2005.

[16] Höll et al.; Hrsgb.: LUBW (2009): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen und Bewerten. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, November 2018., ergänzte und überarbeitete Auflage.

[17] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg - Fachdienst Naturschutz (Hrsg.) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). Vom 19. Dezember 2010. GBl. 2010 S. 1089. letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7)

[18] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. 2010, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1995), Heft 31 der Reihe Luft Boden Abfall.

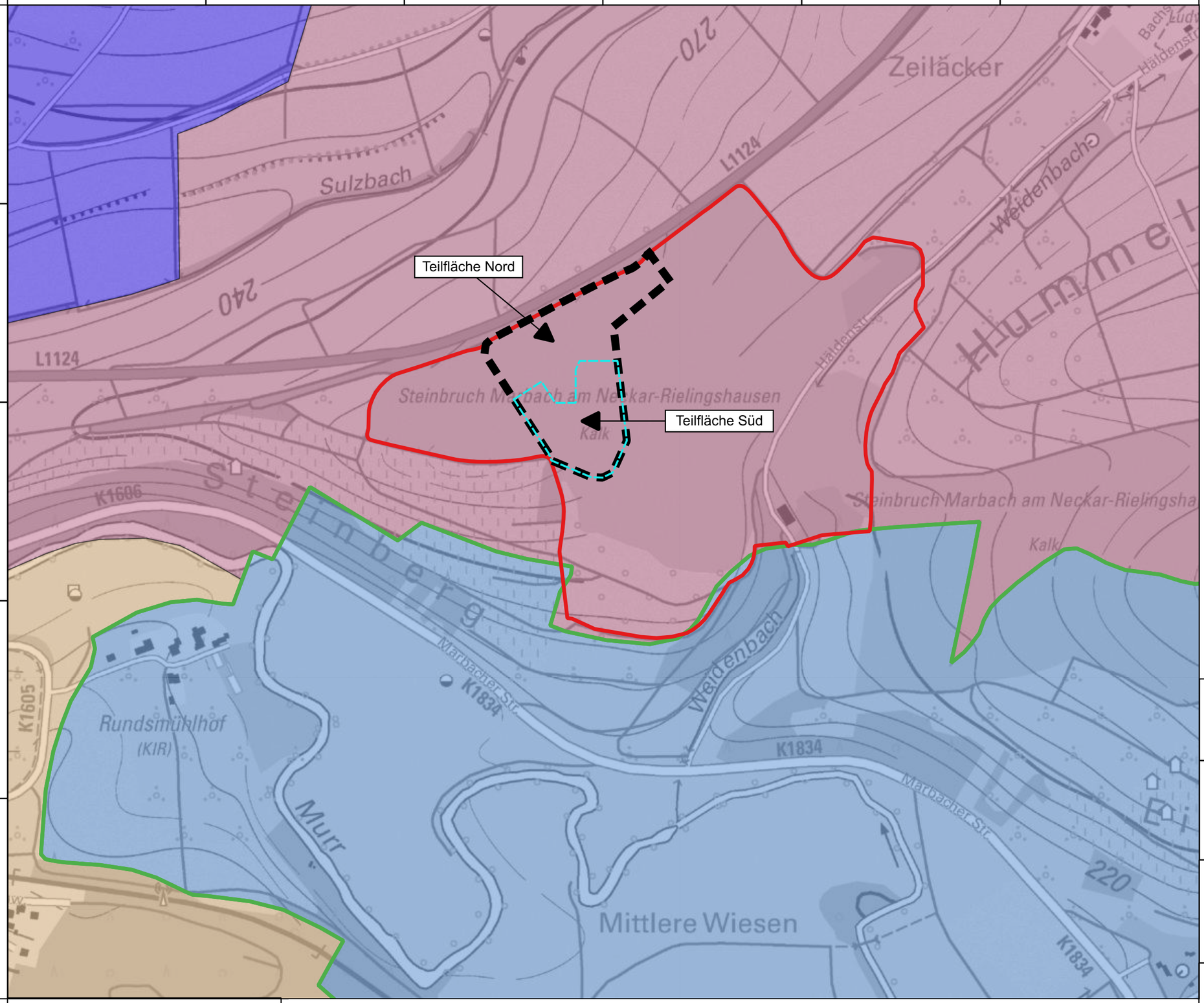
[19] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage. - Karlsruhe.

[20] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050 und nachfolgende Änderungen.

[21] Helbig. C. (2023): Änderung des Regionalplans im Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen – Strategische Umweltprüfung mit FFH-Vorprüfung - Umweltbericht. Erläuterungstext. Stand: 13.12.2021/Ergänzt durch Verband Region Stuttgart 2023.

[22] Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012): *Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI).* Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand: 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 3.11.2015).

A N H Ä N G E



Legende

Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP

Umgrenzung Teilfläche Süd

Grenze der betroffenen landschafts-pflegerischen Begleitplanung für den Steinbruch Marbach-Rielingshausen
Die im Textteil beschriebene Änderung betrifft nur die Fläche im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der 26. Änderung des FNP.

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Landkreis Ludwigsburg

Erdmannhausen

Marbach am Neckar

Steinheim an der Murr

Rems-Murr-Kreis

Kirchberg an der Murr

Vorhabenträger:
Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 1/1: Lageplan mit Verwaltungsgrenzen

Maßstab (A3) 1:5.000

0 75 150 225 300 m

Norden

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden,
Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
24. Oktober 2025

1 - Digitale Topographische Karte (DTK10) 2023 (C) Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL), www.lgl-bw.de".
2 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
3 - © GeoBasis-DE / BKG 2017



Legende

Grenzen

Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan und 26. Änderung Flächennutzungsplan

Festsetzungen und Kennzeichnungen gemäß vorhabenbezogenem Bebauungsplan

- Nr.: 4.2: Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Nr.: 6.1: Straßenverkehrsfläche
- Nr.: 6.3: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fahrradabstellplätze
- Nr.: 6.3: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgänger (Radfahrer frei)
- Nr.: 6.3: Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche 16 Stk.
- Nr.: 12.1: Flächen für die Landwirtschaft - Zweckbestimmung Grünland
- Nr.: 13.1: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft
- Nr.: 13.2: Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Nr. 1.4.2 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächen-Photovolt
- Baugrenze

Vorhabenträger:
Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 1/2: Darstellung der Festsetzungen und Kennzeichnungen

Maßstab (A3) 1:1.500

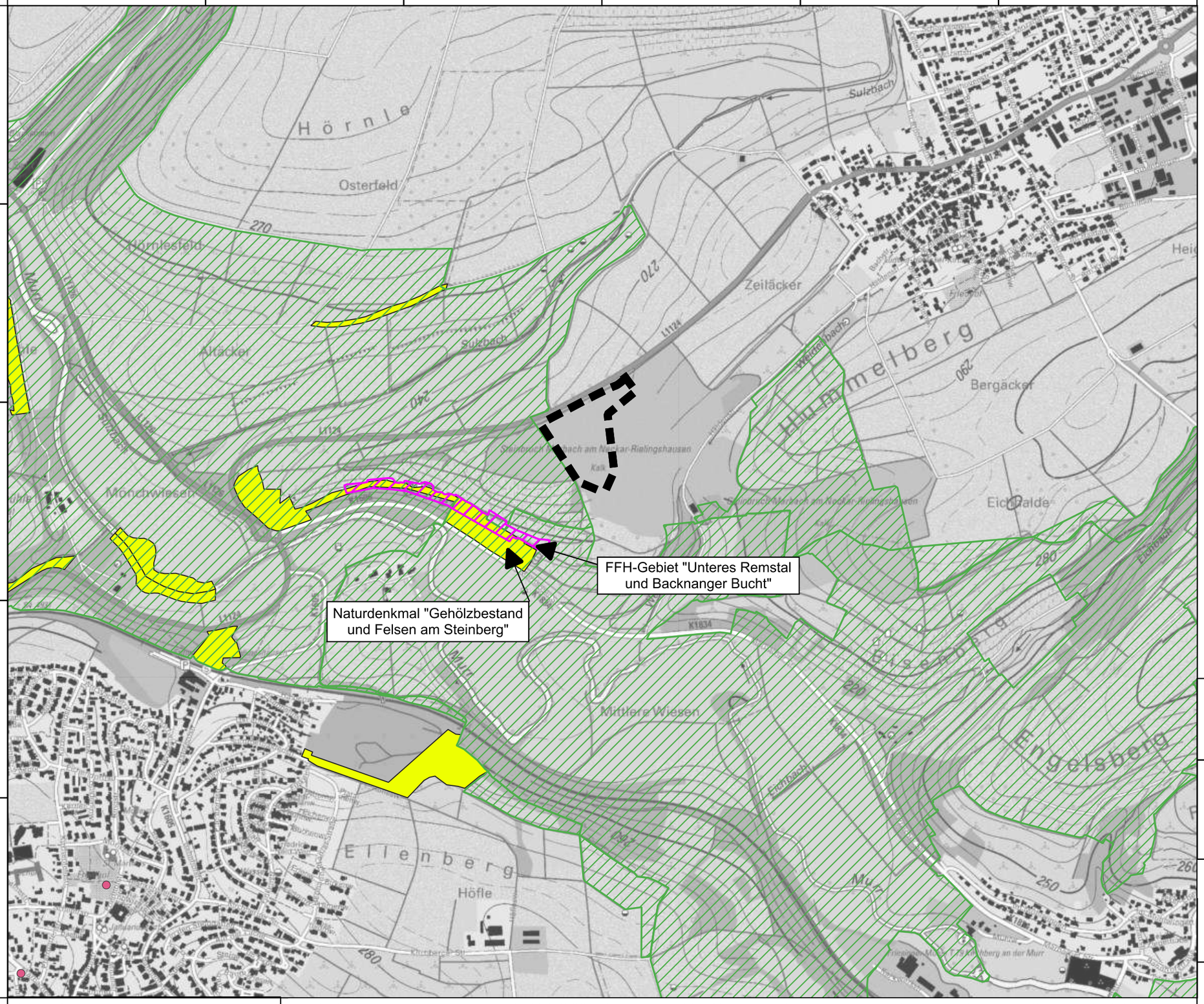
0 25 50 75 m

Norden

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden, Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
Mai 2026

1 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
2 - DOP: "Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de".



Legende

Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

FFH-Gebiet

Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Unteres Murrtal"

Naturdenkmal, flächenhaft

Naturdenkmal, Einzelgebilde

Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind im dargestellten Kartenausschnitt nicht vorhanden.

Vorhabenträger:
Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 1/3: Übersichtsplan mit Darstellung der Grenzen der Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Maßstab (A3) 1:10.000

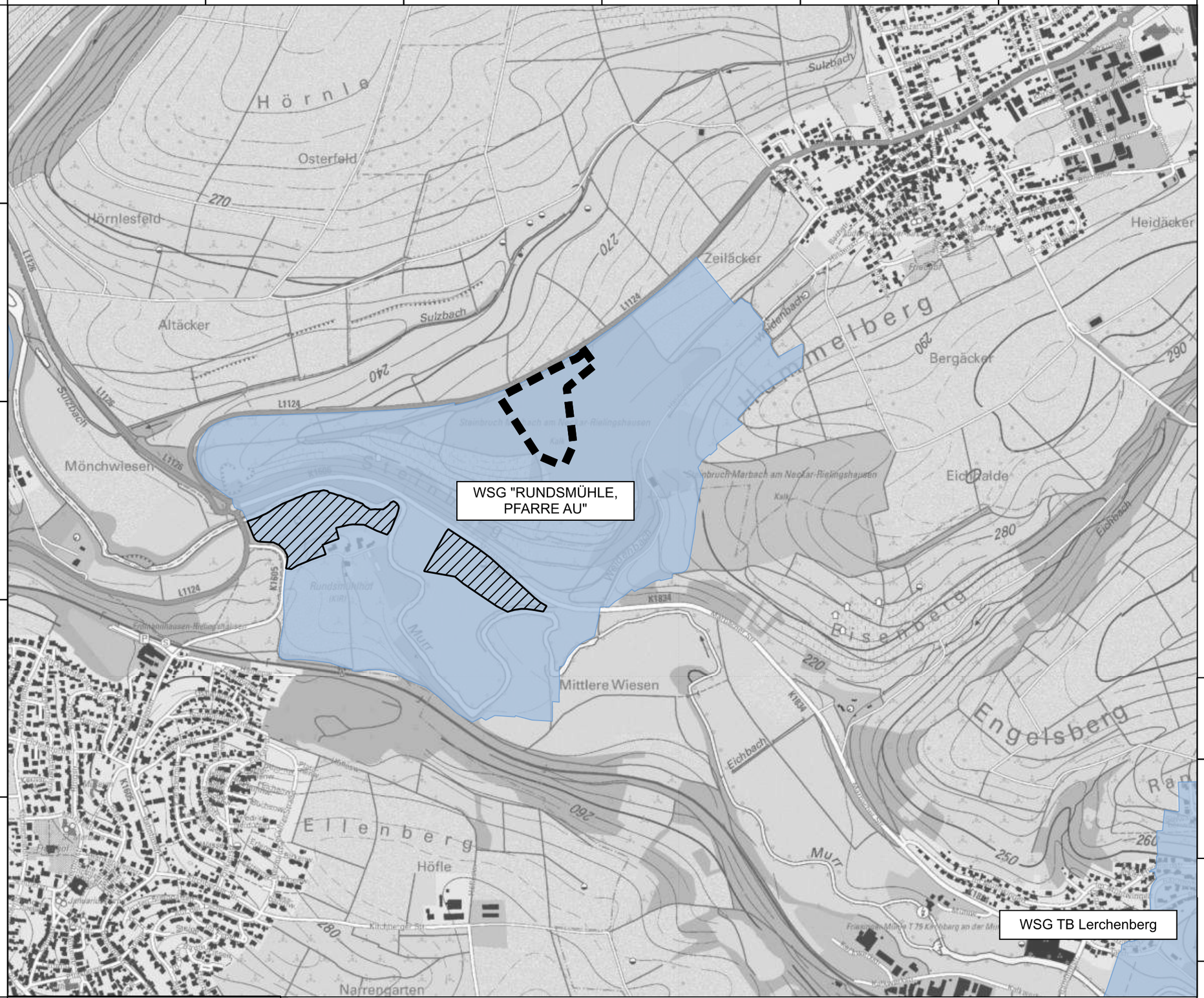
0 100 200 300 400 500 m

Norden

Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
24. Oktober 2025

1 - Digitale Topographische Karte (DTK10) 2023 (C) Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL), www.lgl-bw.de".
2 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
3 - Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden, Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld



Legende

Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzzone I bis IIA des WSG "Rundsmühle, Pfarre Au"

Vorhabenträger:
Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 1/4: Übersichtkarte mit Darstellung der Wasserschutzgebiete

Maßstab (A3) 1:10.000

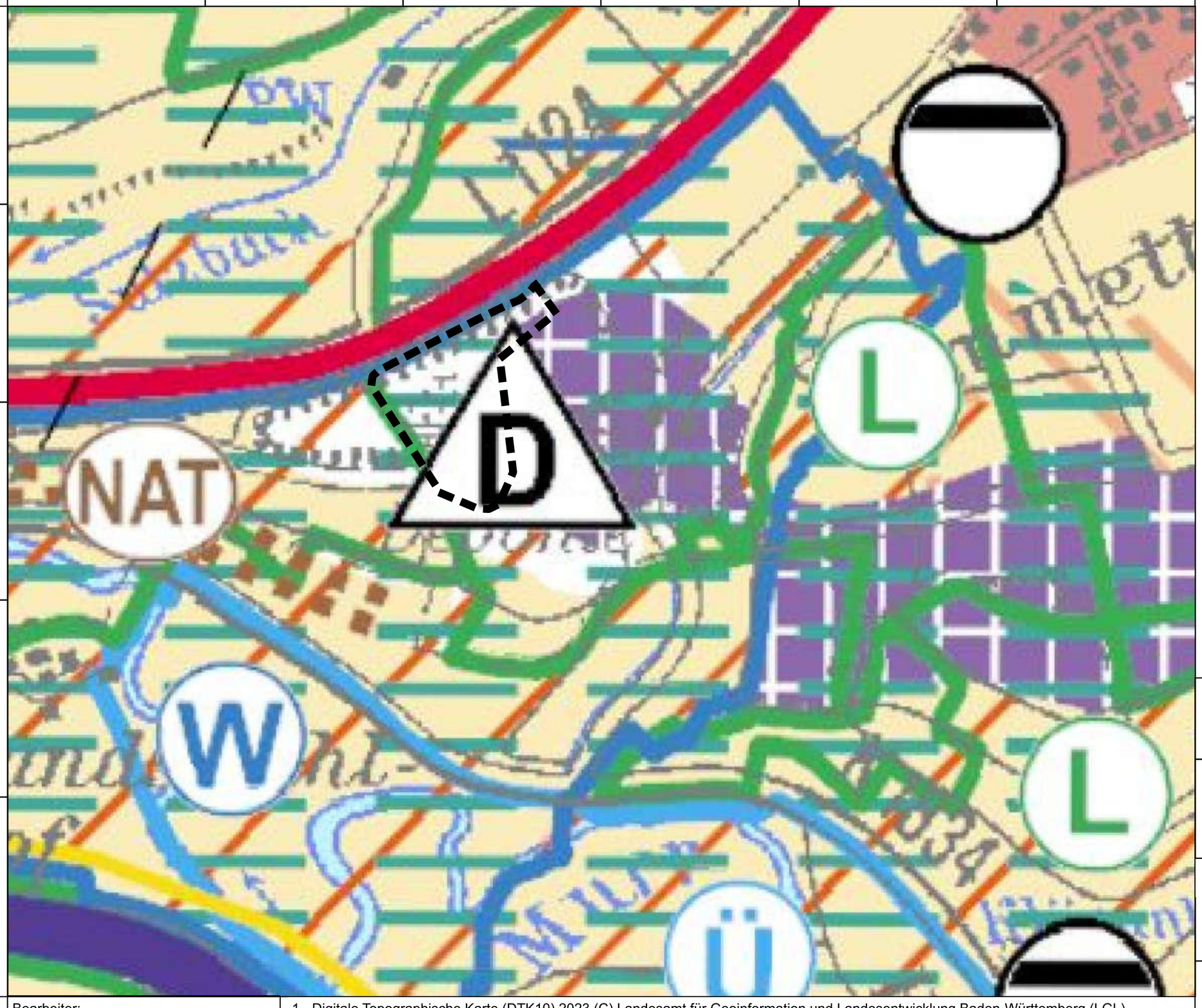
0 100 200 300 400 500 m

Norden

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden,
Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
24. Oktober 2025

1 - Digitale Topographische Karte (DTK10) 2023 (C) Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL), www.lgl-bw.de".
2 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
3 - Quelle: Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW



Legende

Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP

Legende siehe nachfolgeden Blätter

Vorhabenträger:
Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 1/5: Auszug Raumnutzungskarte Regionalplan Stuttgart

Maßstab (A3) 1:5.000

0 100 200 300 m

Norden

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden, Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
24. Oktober 2025

1 - Digitale Topographische Karte (DTK10) 2023 (C) Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL), www.lgl-bw.de".
2 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
3 - Quelle: https://regioriss.region-stuttgart.org/portal/apps/storymaps/stories/00c43cf278bd4d73ba59654e1271b7ed

Darstellung zur Raumnutzung

(Satzungsbeschluss vom 22.07.2009)

Nachrichtliche Übernahmen[1]

Siedlungstruktur

- Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)
- Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
- Sonderfläche Bund
- Lärmschutzbereich Flughafen Stuttgart
- Bauschutzbereich

Freiraumstruktur

Bestand	*Planung*	
		Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II)
		Landwirtschaft, sonstige Flächen
L	L	Landschaftsschutzgebiet
N	N	Naturschutzgebiet
		Versteinerungsgebiet
NP		Naturpark
NAT		NATURA 2000-Gebiet
BIO		Biosphärengebiet
		Bereiche mit Bergbauberechtigung
W		Wasserschutzgebiet
Q	Q	Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser
Ü		Überschwemmungsgebiet
		Rückhalte- / Speicherbecken
		Gewässer

Verbindliche Festlegungen

Regionale Siedlungstruktur

- Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG), PS 2.4.1.4 (Z)
- Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, PS 2.4.2 (Z)
- W — Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z)
- W — Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z), Bestandsfläche [B]
- G I — Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), PS 2.4.3.1.1 bzw. PS 2.4.3.1.2 (Z)
- G — Schwerpunkt in Bestandsgebieten (VRG), PS 2.4.3.1.3 (Z)
- Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG), PS 2.4.3.2.3 (Z)
- E — Ergänzungsstandorte, PS 2.4.3.2.5 (G)
- Oberzentrum, PS 2.3.1 (N)
- Mittelzentrum, PS 2.3.2 (N)
- Unterzentrum, PS 2.3.3 (Z)
- Kleinzentrum, PS 2.3.4 (Z)

Regionale Freiraumstruktur

- Regionaler Grünzug (VRG), PS 3.1.1 (Z)
- Grünzäsur (VRG), PS 3.1.2 (Z)
- Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G)
- Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G)
- Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG), PS 3.2.3 (G)
- Gebiet für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 (G)
- Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)
- Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), PS 3.5.1 (Z)
- Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), PS 3.5.2 (Z)

Darstellung zur Raumnutzung

(Satzungsbeschluss vom 22.07.2009)

Nachrichtliche Übernahmen [1]

Verkehr

Bestand *Planung*

- Straße für den großräumigen Verkehr
- Straße für den überregionalen Verkehr
- Straße für den regionalen Verkehr
- Ausbau von Straßen
- Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen
- Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen mit P+M - Parkplatz
- Eisenbahnstrecke
- Stadtbahnlinie
- Ausbau von Eisenbahnstrecken
- Elektrifizierung
- S-Bahn
- Bahnhof, Haltepunkt
- Bundeswasserstraße
- Bundeswasserstraße mit Umschlaganlage
- Hafen
- Flughafen
- Sonderlandeplatz
- Segelflugplatz
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz

Verbindliche Festlegungen

Verkehr

- Trasse für Straßenverkehr, Neubau, PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5 (V)
- Trasse für Straßenverkehr, Ausbau, PS 4.1.1.4 (V)
- Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.1.7 (Z)
- Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.1.8 (Z)
- Trasse für Schienenverkehr, Neubau, PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8 (V)
- Trasse für Schienenverkehr, Ausbau, PS 4.1.2.1.2 (V)
- Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2.1.3 und PS 4.1.2.1.9 (Z)
- Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.2.1.4, (Z)
- Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG), PS 4.1.2.1.5 (Z)

Bestand *Planung*

- Standort für kombinierten Güterverkehr (VRG), PS 4.1.2.2.1 (Z)
- Standort für P+R - Anlagen (VRG), PS 4.1.3.2.6 (Z)

Ver- und Entsorgung

Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben

- Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerkanlagen (VRG), PS 4.2.1.1.2 (Z)
- Gebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG), PS 4.2.1.2.4.1 (Z) - *geändert* *
- Standorte für die Abfallbehandlung (VRG), PS 4.3.2 (Z)
- Standorte für die Abfallbeseitigung (VRG), PS 4.3.2 (Z)

Sonstige Vorhaben

- Standortsicherung landseitige Flughafenerweiterung (VRG), PS 4.1.4.2 (Z)
- Standortsicherung Landesmesse (VRG), PS 4.4.1 (Z)

(N)	Nachrichtliche Übernahme	(VRG)	Vorranggebiet
(Z)	Ziel	(VBG)	Vorbehaltsgebiet
(G)	Grundsatz	PS	Plansatz
(V)	Vorschlag		

* Durch Änderung des Landesplanungsgesetzes entfallen seit dem 1.1.2013 die Vorranggebiete und Plansätze (GBl. vom 25.5.2012 S.285)

Darstellung zur Raumnutzung

(Satzungsbeschluss vom 22.07.2009)

Nachrichtliche Übernahmen[1]

Ver- und Entsorgung

Bestand	*Planung*	
– – – –		Richtfunkstrecken
		Erdkabel
		Hochspannungsfreileitung > 110 kV
		Fernwärmeleitung
	– – – –	Ferngasleitung
	– – – –	Öl- / Produktenleitung
		Fernwasserleitung
		Wasserbehälter
		Kraftwerk
		Umspannwerk
		Kläranlage ≥ 10 000 EGW
B		Abfallbehandlungsanlage
D		Deponie

Sonstige Einrichtungen

M	Messe

	Regionsgrenze

[1] Nachrichtliche Übernahmen nach entsprechendem Erhebungsstand



Rohbodenfläche im Nordwesten mit angrenzendem Grünland im Nordosten



Legende

Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP

Biotoptypen Istzustand

- 21.60 - Rohbodenfläche (Frühjahr 2024) (später teilweise mit Ruderalfluren bestanden)
- 33.60 - Intensivgrünland oder Grünlandeinsaat
- 41.10 / 41.20 - Feldgehölz / Feldhecke
- 45.40 - Streuobstbestand

Vorhabenträger:
Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 1/6: Biotoptypenplan

Maßstab (A3) 1:1.500

0 25 50 75 m

Norden

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden,
Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
24. Oktober 2025

1 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
2 - DOP: "Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de".



Legende

Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP

Biotopverbund

Biotopverbund feuchte Standorte

1000 m - Suchraum

Biotopverbund mittlere Standorte

1000 m - Suchraum

Vorhabenträger:
Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick“ - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 1/7: Konzept Biotopverbund im Bereich der Planungsfläche

Maßstab (A3) 1:5.000

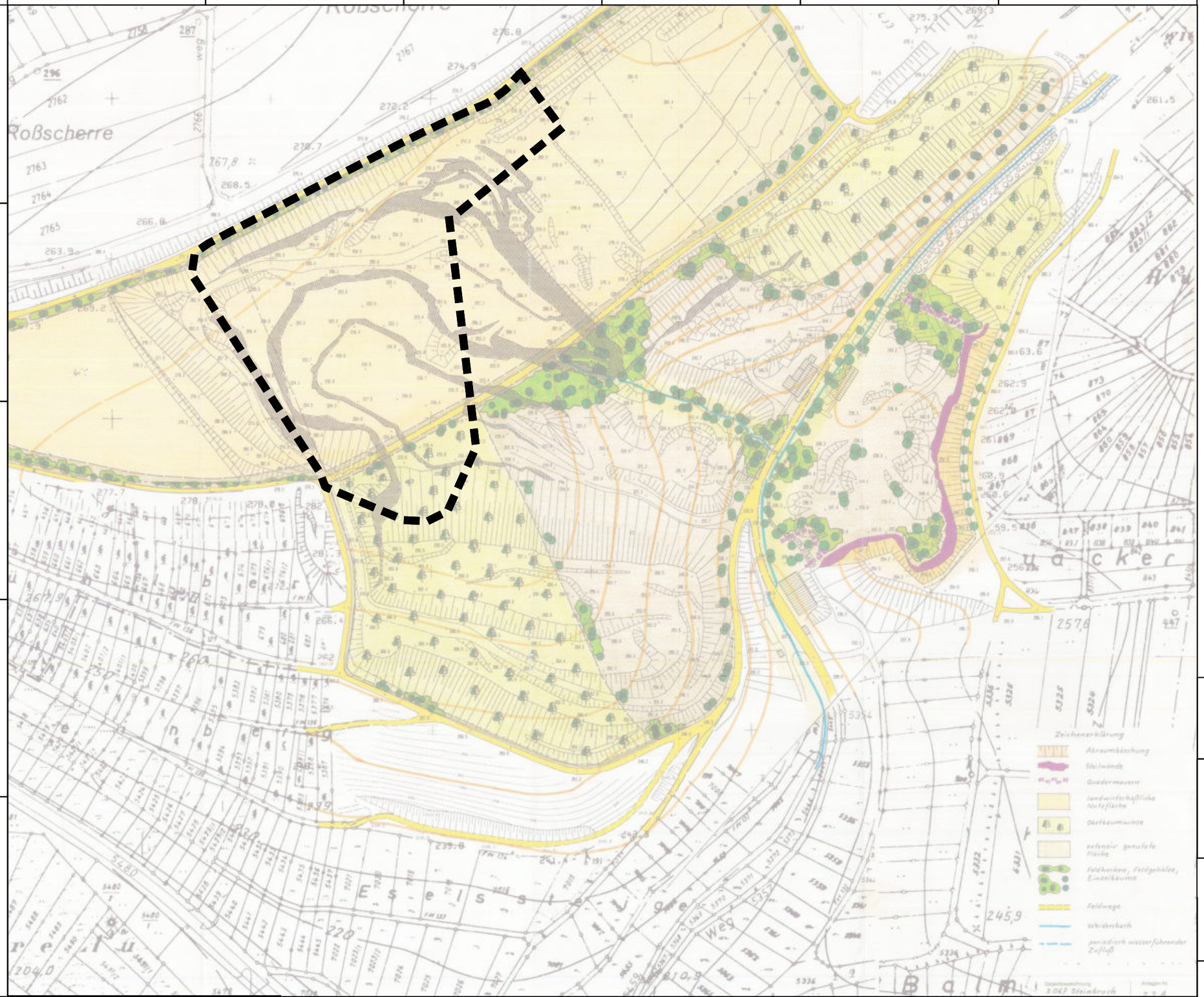
0 100 200 300 m

Norden

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden,
Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
24. Oktober 2025

1 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
2 - DOP: "Datenquelle: LGL, www.lgl-bw.de".
3 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW



Legende

Grenze des vorhabenbezogenen B-Planes und der 26. Änderung FNP

Dargestellt ist ein Auszug aus dem Folgenutzungskonzept gemäß des landschaftsplflegerischen Begleitplans (Planungsbüro Dr. Finke, 1998)

Vorhabenträger:
Klöpfer GmbH & Co. KG
Talaue 9
71364 Winnenden

"Freizeitgelände Weitblick" - Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum vorhabenbezogenen B-Plan und zur 26. Änderung FNP

Anhang 2/1: Rekultivierungsplanung gemäß LBP

Maßstab (A3) 1:2.500

0 50 100 150 m

Norden

Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden, Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld

Bearbeiter:
Th. Dunz, R. Wasmund
24. Oktober 2025

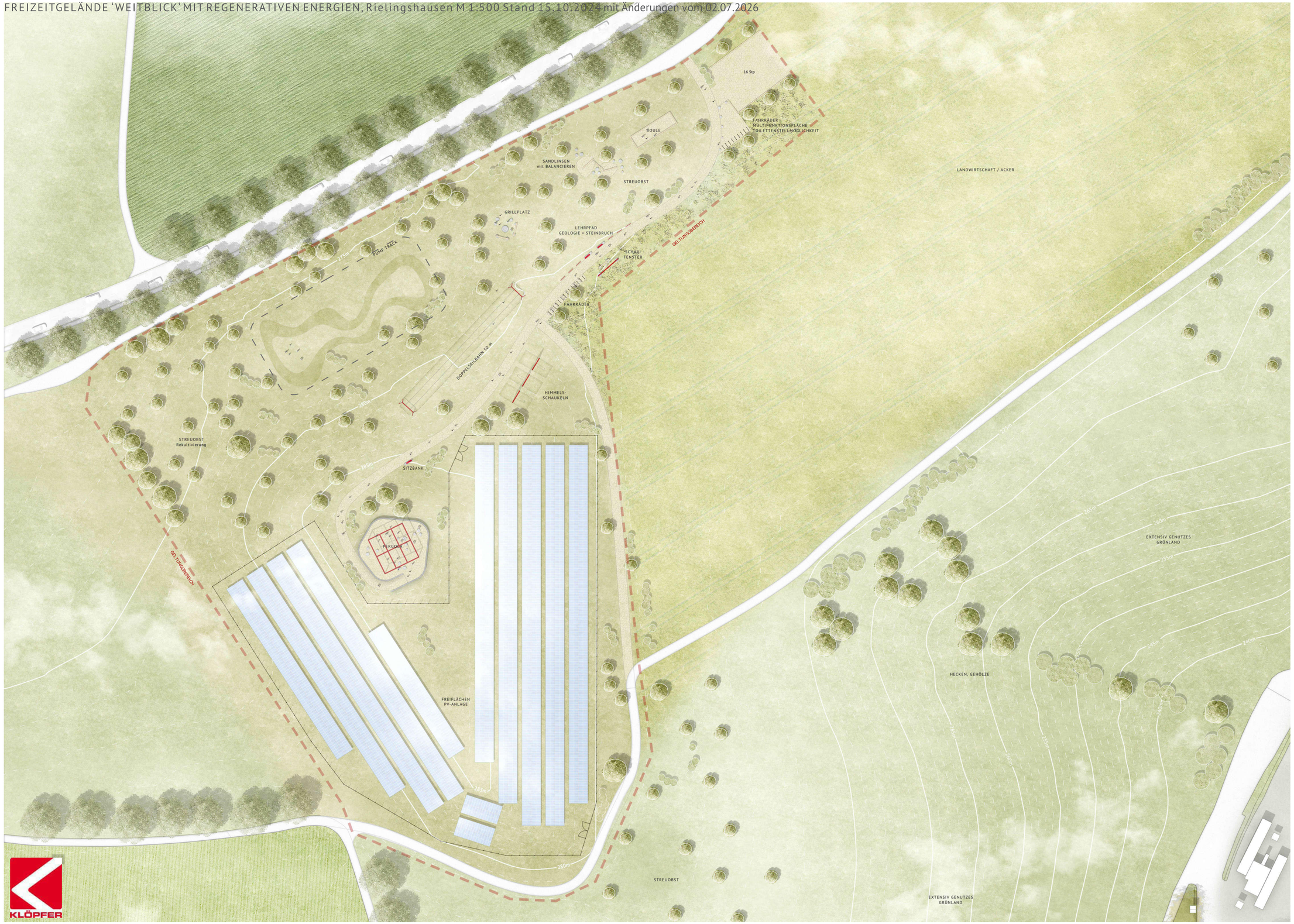
1 - Digitale Topographische Karte (DTK10) 2023 (C) Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg (LGL), www.lgl-bw.de".
2 - Planungen des Vorhabenträgers in Abstimmung mit Stadt Marbach am Neckar sowie Gemeindeverwaltungsverband Marbach am Neckar
3 - Folgenutzungskonzept gemäß des landschaftsplflegerischen Begleitplans (Planungsbüro Dr. Finke, 1998)

Geplante Geländegestaltung
– „Freizeitgelände Weitblick“ –

erstellt durch:

gla | Gesswein Landschaftsarchitekten, Burgstraße 57, 73614 Schorndorf

FREIZEITGELÄNDE ‘WEITBLICK’ MIT REGENERATIVEN ENERGIEN, Rielingshausen M 1:500 Stand 15.10.2024 mit Änderungen vom 02.07.2026




PERGOLA


PUMP TRACK


SCHAUFENSTER


DOPPELSEILBAHN


HIMMELSSCHAUKELN


STREUOBST


GRILLPLATZ

KLÖPFER

gla | gessweinlandschaftsarchitekten
Burgstraße 57 73614 Schorndorf
Tel. 07181 8863810 mail@g-la.de



LEGENDE

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Aufstellfläche PV-Anlage
- Vorhandene Wege
- Anzulegende Wege
- Transformator-standort, Symbolisch
- Höhenlinien, Planung
- Schnittspuren zu Anhang 2/4

Anhang 2/3

Übersicht Rißinhalt / kartographische Grundlagen

1, 2

1 - gla | gessweinlandschaftsarchitekten, Burgstraße 57 73614 Schorndorf.
2 - Aufnahme des Betriebszustandes 03/2023, Geoplana Ingenieurgesellschaft, Marbach.

Gauß - Krüger / Bessel, Stand 1978

Photovoltaik
Klöpfer GmbH & Co. KG
Freizeitgelände W E I T B L I C K

Lageplan mit Schnittspuren

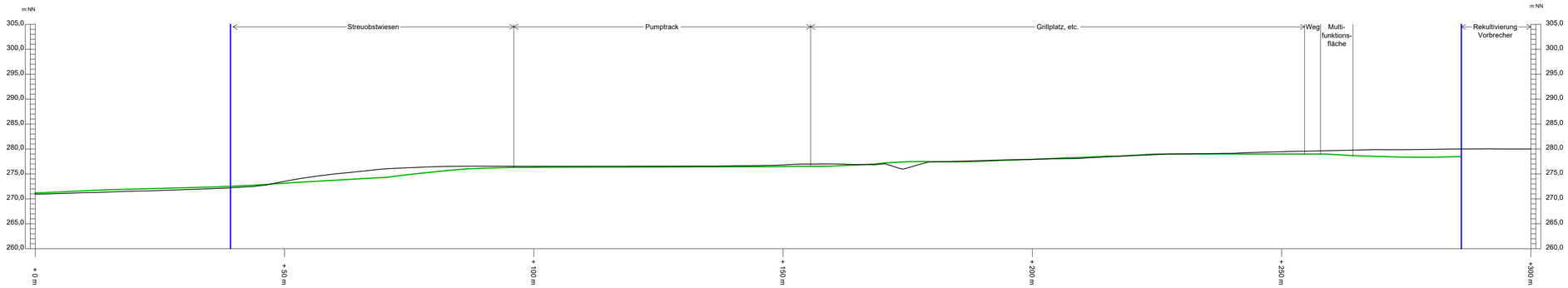
Maßstab 1 : 750

0 m 18,75 m 37,5 m 56,25 m 75,0 m 93,75 m

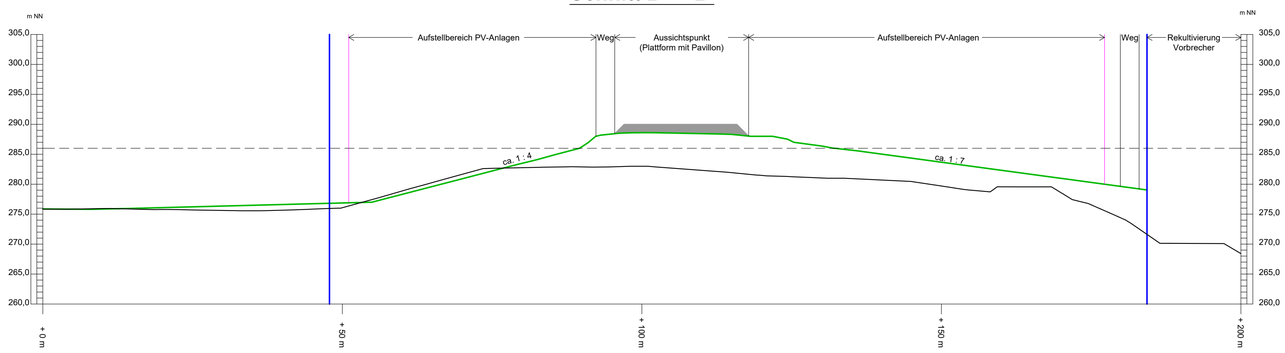
BL. Freier Blattschnitt
35 22,680 R - 54 23,880 H

Dr. Fahlbusch + Partner, Sorge 29, 38678 Clausthal-Zellerfeld	**Bearbeiter:** M. Sc. T. Struck	**Bearbeitungsstand:** Juni 2026	Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

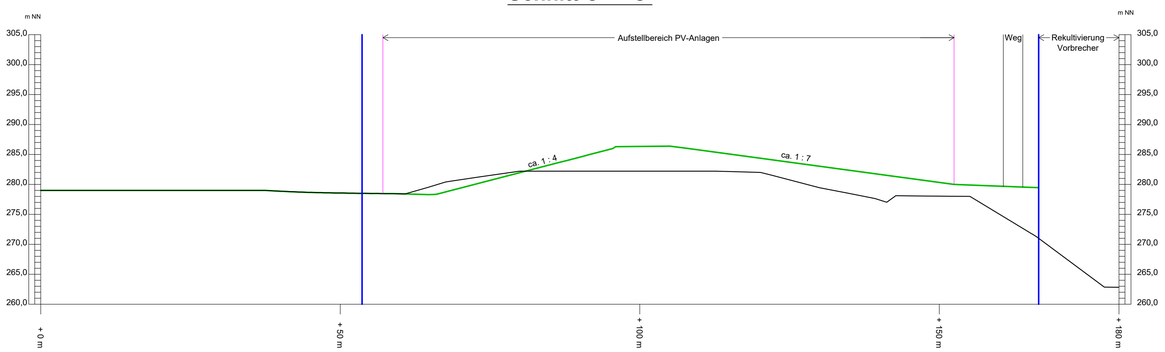
Schnitt A --- A'



Schnitt B --- B'



Schnitt C --- C'



Planersteller:
M. Sc. Torben Struck
Dr. Fahlbusch + Partner
Sachverständigenbüro für Steine und Erden
Büro für angewandte Biologie und Tagebaurenaturierung
Sorge 29
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323/71583-0
Fax: 05323/71583-8

Planlegende:

- Geländeoberkante, Bestand
- Grenzen des Bebauungsplans
- Aufstellbereich PV-Anlagen
- Geländeoberkante, Planung
- ca. 1 : 4 — Geländeneigung im Bereich Photovoltaikanlage, Planung
- Oberkante Aufstellbereich PV-Anlagen

Kartographische Grundlagen: geoplana Ingenieurgesellschaft mbH, Marbach, Aufmaß Stand: 18.07.2025.

Anhang 2/4

Datum Planerstellung: Juni 2026

Photovoltaik
Klöpfer GmbH & Co. KG
Freizeitgelände W E I T B L I C K

Schnittdarstellungen zu Anhang 2/3

1 : 500

0 m 10 m 20 m 30 m 40 m 50 m

Biotopwert Vorhabenfläche - genehmigte Folgenutzung (Istzustand)

(Flächenangaben sind auf volle 10m² gerundet)

Biotoptyp				
Bezeichnung (aus Planunterlagen)	**Biotoptyp**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte [ÖP/m²][1]**	**Gesamtbiotop-wert [ÖP]**
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)	37.11	25.680 m²	4,00 ÖP/m²	102.720 ÖP
Obstbaumwiese	45.40	3.420 m²	10,00 ÖP/m²	34.200 ÖP
Feldgehölz / Feldhecke	41.10 / 41.20	1.480 m²	14,00 ÖP/m²	20.720 ÖP
Feldweg	60.23	440 m²	2,00 ÖP/m²	880 ÖP
Summe		**31.020 m²**		**158.520 ÖP**

[1] Ökopunkte gemäß genehmigtem Folgenutzungkonzept / LBP.

Kartographische Darstellung vergleiche Abbildung 1 auf Seite 2.

Biotopwert Vorhabenfläche - geplante Folgenutzung (Planzustand)

(Flächenangaben sind auf volle 10m² gerundet)

Festsetzung	**Zuordnung Biotoptyp**	**Biotoptyp**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte [ÖP/m²][1]**	**Gesamtbiotop-wert [ÖP]**
Teilfläche Nord					
4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen	Spielplatz (Intensivgrünland oder Grünlandansaat)	33.60	9.020 m²	6,00 ÖP/m²	54.120 ÖP
	Befestigungen z.B "Pump-Track", Grillstelle	60.21	450 m²	1,00 ÖP/m²	450 ÖP
6.1. Straßenverkehrsfläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	120 m²	2,00 ÖP/m²	240 ÖP
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fahrradabstellplätze	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	120 m²	2,00 ÖP/m²	240 ÖP
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche 16 Stk.	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	410 m²	2,00 ÖP/m²	820 ÖP
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	1.060 m²	2,00 ÖP/m²	2.120 ÖP
	Pergolafundamente, sonstige Befestigungen	60.21	50 m²	1,00 ÖP/m²	50 ÖP
12.1. Flächen für die Landwirtschaft	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	33.60	1.400 m²	6,00 ÖP/m²	8.400 ÖP
13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft	Streuobstbestand	45.40	3.840 m²	10,00 ÖP/m²	38.400 ÖP
13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Feldgehölz / Feldhecke	41.10 / 41.20	1.480 m²	14,00 ÖP/m²	20.720 ÖP
	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	33.60	100 m²	6,00 ÖP/m²	600 ÖP
Zwischensumme			**18.050 m²**		**126.160 ÖP**
Teilfläche Süd					
6.1. Straßenverkehrsfläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	460 m²	2,00 ÖP/m²	920 ÖP
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	220 m²	2,00 ÖP/m²	440 ÖP
Intensivgrünland oder Grünlandansaat	Zwischennutzung PV- Anlage	33.60	10.120 m²	6,00 ÖP/m²	60.720 ÖP
Intensivgrünland oder Grünlandansaat	Pflege als Grünland	33.60	2.170 m²	6,00 ÖP/m²	13.020 ÖP
Zwischensumme			**12.970 m²**		**75.100 ÖP**
Gesamtsumme			**31.020 m²**		**201.260 ÖP**

[1] Ökopunkte gemäß geplantem Folgenutzungkonzept

Differenz Planzustand - Istzustand: **42.740 ÖP**

Kartographische Darstellung vergleiche Abbildung 2 auf Seite 2.



Abbildung 1: Biotopwerte der bestehenden Folgenutzung



Abbildung 2: Biotopwerte der geänderten Folgenutzung, Bauflächen (1 Öp/m²) schematisiert dargestellt)

Boden Vorhabenfläche - genehmigte Folgenutzung (Istzustand)

(Flächenangaben sind auf volle 10m² gerundet)

Biotoptyp					
Bezeichnung (aus Planunterlagen)	**Biotoptyp**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte (Boden) [ÖP/m²] [1]**	**Gesamtwert [ÖP]**	**Bodenversiegelung**
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker)	37.11	25.680 m²	8,00 ÖP/m²	205.440 ÖP	nein
Obstbaumwiese	45.40	3.420 m²	8,00 ÖP/m²	27.360 ÖP	nein
Feldgehölz / Feldhecke	41.10 / 41.20	1.480 m²	8,00 ÖP/m²	11.840 ÖP	nein
Feldweg	60.23	440 m²	4,00 ÖP/m²	1.760 ÖP	teilversiegelt
Summe		**31.020 m²**		**246.400 ÖP**	

[1] Ökopunkte gemäß genehmigten Folgenutzungkonzept / LBP

teilversiegelt: **440 m²**

Kartographische Darstellung vergleiche Anhang 3/1.

Boden Vorhabenfläche - geplante Folgenutzung (Planzustand)

(Flächenangaben sind auf volle 10m² gerundet)

Festsetzung	**Zuordnung Biotoptyp**	**Biotoptyp**	**Fläche [m²]**	**Ökopunkte (Boden) [ÖP/m²] [1]**	**Gesamtwert [ÖP]**	**Bodenversiegelung**
Teilfläche Nord						
4.2. Flächen für Sport- und Spielanlagen	Spielplatz (Intensivgrünland oder Grünlandansaat)	33.60	9.020 m²	8,00 ÖP/m²	72.160 ÖP	nein
	Befestigungen "Pump-Track"	60.21	450 m²	0,00 ÖP/m²	0 ÖP	versiegelt
6.1. Straßenverkehrsfläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	120 m²	4,00 ÖP/m²	480 ÖP	teilversiegelt
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fahrradabstellplätze	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	120 m²	4,00 ÖP/m²	480 ÖP	teilversiegelt
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche 16 Stk.	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	410 m²	4,00 ÖP/m²	1.640 ÖP	teilversiegelt
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	1.060 m²	4,00 ÖP/m²	4.240 ÖP	teilversiegelt
	Pergola	60.21	50 m²	0,00 ÖP/m²	0 ÖP	versiegelt
12.1. Flächen für die Landwirtschaft	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	33.60	1.400 m²	8,00 ÖP/m²	11.200 ÖP	nein
13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur & Landschaft	Streuobstbestand	45.40	3.840 m²	8,00 ÖP/m²	30.720 ÖP	nein
13.2.2. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	Feldgehölz / Feldhecke	41.10 / 41.20	1.480 m²	8,00 ÖP/m²	11.840 ÖP	nein
	Intensivgrünland oder Grünlandansaat	33.60	100 m²	8,00 ÖP/m²	800 ÖP	nein
Zwischensumme			**18.050 m²**		**133.560 ÖP**	
Teilfläche Süd						
6.1. Straßenverkehrsfläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	460 m²	4,00 ÖP/m²	1.840 ÖP	teilversiegelt
6.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgänger	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	60.23	220 m²	4,00 ÖP/m²	880 ÖP	teilversiegelt
Intensivgrünland oder Grünlandansaat	Zwischennutzung PV- Anlage	33.60	10.120 m²	8,00 ÖP/m²	80.960 ÖP	nein
Intensivgrünland oder Grünlandansaat	Pflege als Grünland	33.60	2.170 m²	8,00 ÖP/m²	17.360 ÖP	nein
Zwischensumme			**12.970 m²**		**101.040 ÖP**	
Gesamtsumme			**31.020 m²**		**234.600 ÖP**	

[1] Ökopunkte gemäß geplantem Folgenutzungkonzept

Differenz Planzustand - Istzustand: **-11.800 ÖP**

zusätzlich teilversiegelt: **1.950 m²**

zusätzlich vollversiegelt: **500 m²**

Kartographische Darstellung vergleiche Anhang 1/2.